

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862**

130 (4.6.1862)



# Beilage zu Nr. 130 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 4. Juni 1862.

## Badischer Landtag.

++ Karlsruhe, 27. Mai. Dreißigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; der Präsident des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Roggenbach; der Präsident des Handelsministeriums, Geh. Rath Dr. Weizel; Ministerialrath Ammann; später der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Lamey.

Nachstehend tragen wir die allgemeine Diskussion über das Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuch, so weit dies nicht schon in dem übersichtlichen Bericht bereits geschehen ist, ausführlich nach.

Nach Eröffnung der Diskussion durch den Präsidenten erhält zunächst das Wort

Abg. Haager: Ich danke dem Hrn. Staatsminister für die vortheilhaften Mittheilungen, die er so eben uns machte, indem hierdurch im Wesentlichen die Anfrage in Betreff der allgemeinen Gesetzgebung beantwortet ist, die ich in heutiger Sitzung an die großh. Regierung stellen wollte.

Ich erlaube mir hieran nur folgende Bemerkungen zu knüpfen. Einseitliches Zusammengehen und Zusammenhalten aller deutschen Fürsten und Völker ist es, was gerade jetzt wieder mehr als je noth that, um den Stürmen, die da tomen werden, gerüstet entgegenzutreten zu können und denselben gewachsen zu sein. Dieses zu verwirklichen, ist die große Aufgabe unserer Zeit. Je schwieriger die Lösung derselben im Wege der politischen Reform der Bundesverfassung ist, um so nothwendiger erscheint es, die anderen Wege zu Erreichung des Ziels nicht unbenutzt liegen zu lassen. Die tiefer Denkenden und weiter Blickenden der deutschen Nation haben stets anerkannt, daß gleiches Recht und eine gemeinsame Gesetzgebung eines der stärksten nationalen Bande ist. Seit der nationalen Wiedergeburt Deutschlands hat es auch bei uns nie an patriotischen Männern gefehlt, die, wie Thibaut, so gleich nach Abschüttelung des fremden Jochs, und etwas später Frhr. v. Tüchsen in der badischen Ersten Kammer für die Idee einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung ihr Wort erhoben, und ebenso hat der Hr. Staatsminister der Justiz bei verschiedenen Anlässen sowohl in diesem als in dem andern hohen Hause und in dem Schoße des obersten Gerichtshofs der allgemeinen deutschen Gesetzgebung laut und kräftig das Wort gesprochen. Auch von Mitgliedern dieses Hauses wurde dasselbe Thema in Anregung gebracht, und zwar im Jahr 1846 von dem Abg. Christ durch eine Motion auf Einführung eines allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, und im Jahr 1848 von dem Abg. Jantner durch eine Motion gleichfalls auf Einführung eines allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, sowie eines bürgerlichen Gesetzbuchs oder doch einzelner Theile, besonders eines Obligationenrechts. Der erstere Motion trat die Zweite Kammer bei; die zweite Motion kam nicht mehr zur Beratung und Beschlußfassung in diesem Hause. Was längere Zeit hindurch bloß das Ideal und der fromme Wunsch einzelner patriotischer Männer und Ständeversammlungen war, ist jetzt nicht nur der Wunsch aller Regierungen, sondern auch das Verlangen des Volkes selbst, welches Verlangen zum Theil schon verwirklicht ist, zum Theil der Verwirklichung nahe steht, und zwar durch die Wechselordnung von 1849 und das Handelsgesetzbuch von 1861, das gegenwärtig zur Verabreichung vorliegt.

Auf den Vorschlag des deutschen Juristentags hat sich die Mehrheit der deutschen Regierungen bereit erklärt, eine gemeinsame Zivilprozessordnung, eine Strafprozessordnung, und ein Gesetz über das Obligationenrecht herbeizuführen zu lassen. Wegen der formellen Behandlung dieser gesetzgeberischen Arbeiten sind aber unter den deutschen Regierungen Zerwürfnisse ausgebrochen, woran vielleicht die ganze Sache scheitert. Es zeigt sich hier wieder recht deutlich, wie in Deutschland allgemeine Anordnungen, von deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit Jedermann überzeugt ist, an leeren, überflüssigen Formfragen Hindernisse finden. Die Formfrage, die jetzt wieder verhängnisvoll zu werden droht, ist die, ob die freiwillige Vereinbarung zu Herbeiführung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung, wie von den meisten Staaten verlangt wird, durch die Bundesversammlung vermittelt, oder aber, wie Preußen vorschlägt, mit Umgehung des Bundes durch unmittelbare Korrespondenz unter den Regierungen oder durch besondere Bevollmächtigte betrieben werden sollte. Diese Frage ist ein Formstreit der allerunerquicklichsten Art, und dient nur dazu, von Seiten des Auslandes Hohn auf unsere nationalen Zustände zu werfen. Es ist klar, daß bei Aufstellung solcher allgemeinen Gesetzbücher, um die es sich handelt, die Gegensätze politischer Interessen und Einflüsse, sowie alle Machtfragen nicht in Betracht kommen können. Wenigstens sehe ich nicht ein, wie solche Rücksichten hier zur Geltung kommen können. Eben so wenig ist aber auch Raum vorhanden für die in neuerer Zeit oft mehr als nothwendig betonte Furcht vor Majorisirung, denn nur um eine freiwillige Vereinbarung und nicht um eine Ueberstimmung kann es sich nach dem Art. 64 der Wiener Schlussakte handeln, welcher sagt: Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die Zusammenwirkung aller Bundesstaaten erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im All-

gemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältiger Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken. Es liegt also gar kein vernünftiger Grund vor, in einer Angelegenheit, die Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich behandeln wollen, die Mitwirkung der Bundesversammlung auszuschließen. Im Gegentheil sprechen viele Zweckmäßigkeitsgründe für diese Mitwirkung. Die Beschlußfassung über die Niederlegung einer Kommission zur Entwerfung der betreffenden Gesetze, die Beratung der Modalitäten, unter denen die Zusammenlegung stattfinden soll, und die weitere Korrespondenz unter den Regierungen sowohl als mit der Kommission müßte ohne einen Verein von Bevollmächtigten derjenigen Staaten, die sich an dem Gesetzgebungswork betheiligen wollen, übertragen werden. Daß dies zu unnützem Zeitaufwand und Verschleppung führt, wird Jeder zugeben. Statt einen Verein von besondern Bevollmächtigten, sobald dies nothwendig sein wird, neu zu bilden, und so oft das Bedürfnis sich zeigt, zusammentreten zu lassen, erscheint es doch gewiß zweckmäßiger, die ständig tagende Bundesversammlung mit ihrer schon angewohnten Geschäftsordnung zu dem fraglichen Zweck in Thätigkeit zu setzen. Dieses Verfahren würde auch bei Bearbeitung des Handelsgesetzbuchs beobachtet und hat sich als zweckmäßig erprobt. Andererseits kann ich aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man Unrecht thut und das Interesse des Gesamtvaterlandes gefährdet, wenn man bei allgemeinen Anordnungen die Mitwirkung der Bundesversammlung als *conditio sine qua non* feststellt, denn das ist nicht der allein korrekteste und bundesverfassungsmäßige Weg, indem der Art. 64 der Schlussakte der Bundesversammlung wohl eine Befugnis und dem entsprechenden Verpflichtung auflegt, aber keine ausschließliche Kompetenz einräumt. Man kann also auch auf einem andern Wege, nämlich der freiwilligen Vereinbarung mit Umgehung des Bundes, zum Ziel kommen. Allen deutschen Regierungen, sie mögen auf dem einen oder andern Wege gehen, rufen wir die ernste Mahnung zu, daß sie einen Weg der Einigung finden mögen; denn es handelt sich nicht um Majorisirung und Ueberstimmung, sondern um freiwillige Vereinbarung, und es ist im Effekt gleich, ob diese mit oder ohne Mitwirkung des Bundesstags herbeigeführt wird. Wenn aber in der Sache wegen einer solchen leeren, überflüssigen Formfrage nichts zu Stande kommen sollte, so würde die deutschen Regierungen ein schwerer Vorwurf treffen. Es würde ein Nein sein für alle Nationalinteressen, wenn gemeinnützige Maßregeln, von deren Nützlichkeit Alles überzeugt ist, an solchen überflüssigen Formen scheitern würden. Möchten sich die deutschen Regierungen auch theilen, einen solchen Weg zur Einigung zu finden! Gegenwärtig werden in mehreren Staaten Zivil- und Strafprozessordnungen vorbereitet und die Entwürfe sind zum Theil fertig. Haben nun die meisten dieser Staaten ihre Gesetzgebungsarbeiten abgeschlossen und ihre Entwürfe zu Gesetzen definitiv erhoben, so wird das Zustandekommen gemeinsamer deutscher Gesetze um so schwieriger oder ganz unmöglich, wie der Hr. Staatsminister bereits bemerkt hat. Die Juristen werden sich mit mehr oder weniger Vorliebe in ihre Partikulargesetze eingearbeitet haben. Es wird eine Verschiedenheit theoretischer Grundsätze und Systeme entstehen, über die die Deutschen schwer hinauskommen. Es ist deshalb der zweite Theil des Antrags auf S. 4 des Berichts der Kommission durchaus ungerathen. Auch heißt dieser Wunsch mit dem Wunsch auf S. 5 in großartigem Widerspruch, wie ich später ausführen werde. Die großh. Regierung wird sich aber ein großes Verdienst um das Vaterland erwerben, wenn sie dahin wirkt, einen Weg zu finden, auf welchem alle Regierungen miteinander Arm in Arm gehen können, um das große schöne Ziel einer allgemeinen Gesetzgebung zu erreichen. Indessen enthalte ich mich, jetzt einen Antrag zu stellen, werde mich aber später weiter über den Gegenstand aussprechen.

Abg. Preßinari: Ich habe mich zum Wort gemeldet, um für den zweiten Theil des Kommissionsantrags eine andere Fassung vorzuschlagen.

Gegen den ersten Theil habe ich kein wesentliches Bedenken. Wäre die Redaktion mir obgelegen, so würde ich einzelne Ausdrücke ändern vorgezogen haben; statt der „einheitlichen Gewalt“ hätte ich eine „Zentralgewalt“ oder eine „kräftige Zentralgewalt“ gewünscht und die Worte „wie bisher“ hätte ich weggelassen. Indessen ist der Ausdruck „einheitliche Gewalt“ weit genug, um verschiedenen Anschauungen Raum zu lassen, und den Worten „wie bisher“ kann ich in dem Sinne beistimmen, daß ich wünsche, die großh. Regierung möge den Patriotismus, die Hingebung und Begeisterung für die deutsche Sache, die sie, wie ich gern anerkenne, bisher bewiesen hat, auch fernerhin betheiligen.

Der zweite Theil des Kommissionsantrags ist so, wie ich ihn auffasse, fast noch unersinglicher als der erste; es scheint aber, daß die Kommission ihn in einem andern Sinn verstanden wissen will. Nach ihrem Antrage soll die Kammer den Wunsch aussprechen, die großh. Regierung möge sich bei der Vorbereitung weiterer gemeinsamer Gesetze zwar noch betheiligen, aber nur zum Zwecke wissenschaftlicher Vorarbeiten. Nun ist aber jeder Entwurf eines Gesetzes, so lange er nicht Gesetzeskraft erhalten hat, eine bloße Vorarbeit. Auch die Entwürfe einer deutschen Wechselordnung und eines deutschen Handelsgesetzbuchs waren von der ersten bis zur letzten Lesung und von der letzten Lesung bis zur Annahme in den einzelnen deutschen Staaten nichts weiter als bloße Vorarbeiten.

Das Handelsgesetzbuch ist bis zur Stunde noch eine bloße Vorarbeit für alle deutschen Staaten, in welchen es nicht Gesetz geworden ist; auch für uns hat es staatsrechtlich zur Zeit noch keine andere Bedeutung, als jeder Gesetzentwurf, den uns die großh. Regierung zur Zustimmung vorlegt. Die Kommission spricht nun allerdings nicht bloß von einer Vorarbeit, sondern von einer wissenschaftlichen Vorarbeit; was sie mit diesem Beiwort sagen wolle, ergibt sich aus ihrem weiteren Verlangen, daß die großh. Regierung in Bezug auf die Einführung weiterer Gesetze auf dem seitherigen Wege keinerlei Verpflichtung eingehen möge. Ich weiß nicht, was für eine Verpflichtung, die irgend bedenklich wäre, die großh. Regierung hier möglicher Weise eingehen könnte. Von der Einführung eines Gesetzes kann ja erst die Rede sein, nachdem es als Gesetz zu Stande gekommen ist; nun ist es aber weder dem Bundestag, noch irgend sonst Jemandem eingefallen, für die Bundesversammlung im Gebiete des Zivilrechts, das hier in Frage steht, eine gesetzgebende Gewalt in Anspruch zu nehmen. Der Bundestag hat bei der Beratung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs lediglich den Verkehr zwischen den Regierungen vermittelt und höchstens dieselbe Rolle kann er bei der Beratung weiterer gemeinsamer Gesetze übernehmen. Soll der Entwurf, der aus dieser Beratung hervorgeht, in irgend einem Staate Gesetzkraft erhalten, so kann es nur dadurch geschehen, daß ihn die Regierung den Ständen zur Zustimmung vorlegt und daß die Stände ihre Zustimmung erteilen.

Worin soll denn nun die Verpflichtung bestehen, welche die großh. Regierung möglicher Weise übernehmen könnte? Fürchtet die Kommission, die großh. Regierung möchte sich zum voraus verpflichten, den Entwurf, der aus den Beratungen hervorgeht, wie er auch ausfallen möge, den Kammer zur Zustimmung vorzulegen? Es wäre keine Gefahr dabei, da ja die Zustimmung der Kammer vorbehalten bliebe; aber das Anstimmeln wäre so auffallend, daß Niemand es stellen und noch weniger eine Regierung es eingehen würde. Oder fürchtet die Kommission, unsere Regierung möchte, nachdem der Entwurf vollendet sein wird, den anderen Regierungen erklären, daß sie ihn den Kammer zur Zustimmung vorlegen werde? Wenn unsere Regierung mit dem Entwurf nicht einverstanden ist, wird sie eine solche Erklärung nicht abgeben; ist sie einverstanden, so mag sie es thun; sie geht aber damit keine Verpflichtung ein, und jedenfalls wäre auch hier jede Gefahr durch das Zustimmungrecht der Stände ausgeschlossen.

Gleichwohl verlangt die Kommission, daß die großh. Regierung nicht bloß keine Verpflichtung eingehe, sondern sich auch noch ausdrücklich dagegen verwahre. Fast scheint es die Absicht der Kommission zu sein, unsere Regierung möge zwar bei der Entwerfung weiterer Gesetze sich betheiligen, vorher aber den übrigen zu diesem Zweck vereinigten Regierungen erklären, sie trete nur unter der Voraussetzung bei, daß die auszuarbeitenden Entwürfe, wie sie aus der letzten Lesung hervorgehen werden, nicht als Gesetze einzuführen verücht, sondern als wissenschaftliche Vorarbeiten für eine dereinstige Reichsgesetzgebung bei Seite gelegt werden zu den vielen ähnlichen Vorarbeiten, die schon bei Seite liegen, um nie wieder aufgenommen zu werden. Ich kann aber nicht glauben, daß die praktischen, einsichtsvollen Männer, aus welchen die Kommission zusammengesetzt ist, unserer Regierung eine solch eigenthümliche Verwahrung zumuthen wollen. Wäre es die Absicht der Kommission, daß vor der Neugestaltung des Bundes kein gemeinsames Gesetz mehr zu Stande komme, so würde sie ohne Zweifel beantragen, daß die großh. Regierung sich bei der Beratung weiterer Entwürfe nicht betheiligen möge.

So muß ich denn mein definitives Urtheil des zweiten Theils des Kommissionsantrags aussprechen, bis sein wahrer Sinn sich herausgestellt haben wird. Uebrigens habe ich mich weniger zum Wort gemeldet wegen Desjenigen, was der Kommissionsantrag enthält, als wegen Desjenigen, was er nicht enthält, aber nach meiner Ansicht enthalten sollte. Ich verweise nämlich in dem Kommissionsantrage den Wunsch, der allein unter den obwaltenden Verhältnissen einen praktischen Werth hat, der allein unserer Stellung und der Ansicht entspricht, die von dem letzten Juristentage, von andern Ständekammern, von unserer Regierung, von unserer Ersten Kammer und von uns selbst bei andern Anlässen ausgesprochen worden ist. Ich meine den Wunsch, daß, so lange als die deutsche Nation kein Parlament hat, die großh. Regierung dahin wirken möge, daß wenigstens den Ständekammern der einzelnen Staaten eine einflußreiche, rechtzeitige Mitwirkung bei der Beratung weiterer gemeinsamer Gesetze gewährt werde.

Unsere Kommission sagt in ihrem Berichte, sie wünsche, so lange eine Zentralgewalt mit einem vollständigen Parlament nicht zu erlangen sei, einstweilen ein Parlament für die gemeinsame Gesetzgebung. Ich halte diesen Wunsch für begründet und weiß nicht, weshalb er in dem Antrage der Kommission keinen Ausdruck gefunden hat. Die Hauptschwierigkeiten, welche der Reform des Bundes entgegenstehen, müßten bei der Gründung eines solchen beschränkten Parlaments nicht überwunden werden; immerhin ist aber auch dieses Wert nicht so leicht, daß wir mit einiger Zuversicht darauf hoffen dürften. Praktisch ist daher hauptsächlich die Frage, wie in der Zeit, in der wir weder ein allgemeines, noch ein besonderes deutsches Parlament haben werden, bei den künftigen Bestrebungen für gemeinsame deutsche Gesetzgebung die Rechte der Volkvertretung am wirksamsten gewahrt werden können. Wenn man freilich der Ansicht wäre, daß bis zur Reform des Bundes



kein gemeinsames Gesetz mehr zu Stande kommen soll, so wäre man dieser Frage überhoben. Ich bin jedoch nicht dieser Ansicht und hoffe, daß auch die hohe Kammer sich nicht dazu bekenne. Wir würden uns dadurch nahezu mit ganz Deutschland in Widerspruch setzen, auch mit Preußen, das ja zuerst wegen Entwerfung einer deutschen Zivilprozessordnung Schritte gethan und nur wegen des Formstreites, von welchem bereits die Rede war, von den übrigen Regierungen sich abgefordert hat. Aber nicht bloß mit dem übrigen Deutschland, auch mit sich selbst würde sich die hohe Kammer in Widerspruch setzen, wenn sie einerseits den Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuches, der nicht bloß ohne ein die deutsche Nation vertretendes Organ, sondern auch ohne wirksame Beteiligung der Ständekammern der einzelnen Staaten zu Stande gekommen ist, gleichwohl in Bausch und Bogen annehmen und in derselben Sitzung gegen jeden weiteren Versuch einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung, selbst bei wirksamer Beteiligung der Ständekammern sich erklären wollte. Glaubt die Kommission und die Kammer das Handelsgesetzbuch nicht ablehnen zu können, weil die Nation jedes gemeinsame Gesetz als einen weiteren Schritt zur Einigung willkommen heißt, so muß sie aus derselben Rücksicht auch zu weiteren ähnlichen Schritten die Hand bieten, wenn nicht ihr eigenes Gefühl sie dazu treibt.

Wie eine wirksame Beteiligung der Volksvertretung der einzelnen Staaten am zweckmäßigsten zu erzielen sei, darüber ist in der Ersten Kammer und anderswo gesprochen worden. Man hat zweierlei Vorschläge gemacht; nach dem einen würde der von den Kommissären der Regierungen ausgearbeitete Entwurf einer Versammlung von Abgeordneten des Volkes, seien sie unmittelbar oder von den Ständekammern gewählt, zur Aeußerung über die Grundzüge vorgelegt; nach dem andern würde derselbe Entwurf den Ständekammern der Einzelstaaten selbst zu dem gleichen Zwecke übergeben. Auf dem einen, wie auf dem andern Wege würden die Regierungen die im Volke vorherrschenden Ansichten erfahren, und es versteht sich von selbst, daß ihre Kommissäre bei der letzten Lesung des Entwurfs die gebührende Rücksicht darauf zu nehmen hätten.

Nach allem Dem beantrage ich für den 2. Theil des Kommissionsantrages folgende Fassung: „So lange dieses Ziel nicht erreicht und eben so wenig für die gemeinsame deutsche Gesetzgebung ein vorerst auf diesen Wirkungskreis beschränktes Organ geschaffen werde, möge die große Regierung wie bisher auch fernerhin den Bemühungen für gemeinsame deutsche Gesetze sich anschließen, zugleich aber dahin wirken, daß den Ständen der einzelnen Staaten die wirksame Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte durch rechtzeitige Beteiligung an der Berathung der Entwürfe gesichert werde.“

Abg. Fröhlich erklärt, er sei dasjenige Kommissionsmitglied, welches nach dem Bericht die Meinung vertritt, daß überhaupt die Erlassung gemeinsamer Gesetze auf sich beruhen solle. Diese Meinung gründe sich auf Befürchtungen für das Zustandekommen der politischen Einheit nach außen. Ein Freund gemeinsamer deutscher Gesetzgebung befürchte er nur, daß die in den deutschen Ständekammern immer wiederkehrenden Anträge auf Herstellung von einerlei Münze, Maß und Gewicht, auf gemeinsame Gesetzgebung u. v. von gewisser Seite dazu benutzt würden, um, indem man diese Wünsche gewähre, das Verlangen des deutschen Volkes nach politischer Einheit in den Hintergrund zu drängen. Redner hält es deshalb für bedenklich, daß die Kammer den Antrag auf Theilnahme an den Vorberathungen einer gemeinsamen Zivilprozessordnung stellt, wenn schon gegen die Beteiligung der Regierung an diesen Vorberathungen nichts einzuwenden sei. In seinen Befürchtungen werde er durch die neuesten, nach den Zeitungs- nachrichten von den sog. Würzburger Regierungen ausgehenden Bundesreform-Vorschläge unterstützt, welche das Hauptgewicht auf einen ständischen Ausschuss für die Berathung materieller Gesetze legen. Redner ist daher mit Ziffer 1, nicht aber auch mit Ziffer 2 des Kommissionsantrages einverstanden.

Abg. Artaria: Die Freude über das Zustandekommen des deutschen Handelsgesetzbuchs werde getrübt durch die Betrachtung der Art und Weise des Zustandekommens, namentlich den von den drei größeren Regierungen gegenüber den kleineren geübten Druck, und dadurch, daß den Kammern jetzt nur die Wahl zwischen Annahme oder Verwerfung im Ganzen bleibe und so das ständische Mitwirkungsrecht illusorisch werde.

Abg. Häusser: Ich habe mich zum Wort gemeldet, um den Kommissionsantrag in allen seinen Theilen und Motiven zu unterstützen. Wären wir eine juristische Fachversammlung, dann würde, glaube ich, die Frage der besten und vollständigsten Gesetzgebung unsere Aufmerksamkeit ausschließlich in Anspruch nehmen und wir müßten diesem alle andere Bedenken unterordnen. Wir sind aber eine politische Versammlung, eine Volksvertretung, und in diesem Sinne ist es zuerst unsere Aufgabe, zu fragen, was ist der richtige verfassungsmäßige Weg, welcher Weg ist derjenige, der das uns zustehende Recht am meisten wahrt? In diesem Sinne kann ich nicht umhin, wie bereits der Hr. Vorredner that, die Seite der Sache zu berühren, die vielleicht für den juristischen Fachmann, der eine Freude an dem gelungenen Werke hat, nicht die wesentliche ist, die aber in einer Ständeverammlung nicht allzu leicht genommen werden darf. Auch ich glaube, daß ein starkes Argerniß in der Art lag, wie das ganze Gesetzbuch zu Stande kam. Wenn man das eine freie Vereinbarung nennt, und wenn das föderative Grundzüge sind, so weiß ich nicht, was Föderation, Freiheit und Vereinbarung ist. Wir sind daher als Ständeverammlung vollkommen im Recht und in der Pflicht, das zu betonen. Gesetze auf diesem Wege zu Stande bringen, wird um der Konsequenzen willen selbst den Werth der trefflichsten Gesetze beeinträchtigen.

Das ist ein Moment, das mich bedenklich macht, allein es ist nicht das einzige. Daß Gesetze auf diesem Wege zu Stande gebracht in jeder Richtung vollkommen sind, ist nicht zu erwarten; daß sie aber Punkte enthalten, von denen man bestimmt sagen kann, sie würden in keiner deutschen Ständeverammlung angenommen worden sein, ist doch etwas Erordi-

nares und läßt den Weg, den man bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes eingeschlagen hat, auch materiell nicht als den besten erkennen. Es ist zwar unter allen Fachmännern anerkannt, daß das Handelsgesetzbuch eines der besten legislativischen Werke ist, allein gleichwohl — und ich berufe mich auf den Bericht der Ersten Kammer — kann man Einzelnes herausheben, von dem dort ausdrücklich gesagt wird, daß es in keiner deutschen Ständeverammlung durchgegangen wäre, und dennoch ist ungeachtet aller Entreden und Bedenken das Gesetzbuch doch schließlich eskroyirt worden. Es ist sodann aber auch noch ein Anderes betont worden. Ist es schon unendlich schwer, auf diesem Wege ein gutes Gesetz zu Stande zu bringen, so ist es fast unmöglich, ein solches Gesetz zu modifiziren. Die Möglichkeit der Ausbesserung und Fortbildung desselben wird abgeschnitten, und Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich die Mängel solch eines Zustandes weiter ausführe. Die rechtsgelehrten Mitglieder wissen besser als ich zu beurtheilen, was der Mangel an Fortbildung des Rechts und ein starres Stehenbleiben für Nachteile hat. Der wichtigste Grund indessen, warum ich den bisherigen Weg für bedenklich halte, ist der konstitutionelle Gesichtspunkt, der Gesichtspunkt unseres Rechts. Es mag richtig sein, was der Hr. Staatsminister gesagt hat, daß es prinzipiell uns zusteht, das Gesetz zu verwerfen; allein es ist das eines von den prinzipiellen Rechten, die wir nicht gebrauchen können. Die deutsche Nation hat seit 40 Jahren verschiedene prinzipielle Rechte gehabt, allein sie konnte sie nicht gebrauchen. So ist es auch hier. Wir haben das Recht, das Gesetzbuch zu verwerfen; allein die Ausübung dieses Rechts führt zu Aburtheilungen. Was soll daraus werden, wenn einige 40 Ständeverfassungen — denn so viel sind es, wenn man die Ersten Kammer mitzählt, — von ihrem Recht Gebrauch machen wollten, und wenn auch der kleinste Versammlung zustünde, ein solches Gesetzbuch zu verwerfen? Man gebraucht eben das Recht nicht, sondern verzichtet darauf aus einem allgemeinen höhern Gesichtspunkte, und ich tadle dies nicht. Auch ich werde für dieses Gesetzbuch stimmen, wie ich auch für das Wechselrecht stimme; allein die Konsequenzen dieses Verzichts scheinen mir nicht unbedenklich. Ich brauche dies darum nicht weiter auszuführen, weil gerade unsere Regierung wiederholt und mit nachdrücklichen Worten auf diese Konsequenzen verwiesen hat. Es ist der Standpunkt unserer Regierung in dieser Frage bisher nach allen Seiten hin der richtige gewesen. Sie hat, so weit an ihr lag, die Hand geboten zur Zustandekommen dieser Gesetzgebung, allein bei jedem Anlaß ihre Verwahrung zu Gunsten der Aufrechterhaltung des konstitutionellen Prinzips eingelegt. Sie hat es gethan in der Depesch: des auswärtigen Ministeriums, die im vorigen Jahre veröffentlicht worden ist, und später bei Gelegenheit des Heimathsgesetzes und der Patentgesetzgebung, was bekannt genug ist. Wobin es auf diesem Wege käme, ist in diesen Erklärungen treffend ausgeführt. Einer von den Eroberern, von denen der Hr. Staatsminister sprach, und einer von denen, die ihr Geschäft am besten verstanden, Napoleon, hat gesagt: tout Gouvernement est bon, qui peut marcher. Auf diesem Wege aber käme wir zu einer Regierung und einer Form des konstitutionellen Lebens, die nicht mehr marschiren könnte. Wir können feinerlei, uns noch so dringend und nothwendig scheinende Verbesserungen in das Gesetz bringen, ja wir werden nicht selten zu etwas zustimmen, was wir für verwerflich halten; allein wir thun es doch, denn wir würden sonst gar nichts erlangen. Das ist aber um so bedenklicher, als wir mit einem Theil unserer Finanzgesetzgebung bereits auf ähnlichem Wege begriffen sind. Die Zollangelegenheiten, worauf ein nicht unwesentlicher Theil unseres Staatshaushalts beruht, werden auf demselben schwerfälligen und unbeweglichen Wege erledigt, und auch dort erhalten wir Gesetzgebungsmerkmale und Verträge, denen wir zustimmen, auch wenn wir nicht einverstanden sind.

Was soll aber aus der Verfassung werden, wenn einerseits ein wichtiger Faktor, die finanzielle Kontrolle, und andererseits ein wichtiger Theil der Gesetzgebung aus der Ständeverammlung weggenommen wird? So lange wir nichts Anderes und Besseres, nämlich ein gemeinsames Organ, an die Stelle zu setzen haben, sind wir eben in dem Fall, das Recht, das wir haben, auf das eiferfüchtigste zu wahren. Was nun die Gesetzgebung und ihren selbständigen Werth betrifft, so glaube auch ich, daß eine einheitliche Gesetzgebung ein großes Gut ist, und zwar aus dem von dem Hr. Staatsminister angeführten Gründen, indem sie dazu führt, die verschiedenen Stämme einer Nation besser mit einander zu verbinden, sodann auch um der besseren Rechtspflege willen, und dann auch um in der Wissenschaft die Fortbildung und Weiterbildung zu fördern, die durch ein einheitliches Recht allein möglich wird. Wir dürfen aber diese Eigenschaften in dieser Versammlung nicht überschätzen, und dies ist der Gesichtspunkt, von dem die Kommission ausgegangen ist. Sie hat den Werth einer einheitlichen Gesetzgebung nicht verkannt, allein sie hat gesagt, es gibt noch etwas Höheres und Wichtigeres; sie hat weiter gesagt, man möge sich nicht darüber täuschen, als ob auf diese Weise das große politische und nationale Bedürfnis befriedigt werden könne, und auch in dieser Hinsicht bin ich mit der Kommission vollkommen einverstanden. Was der Nation als dringendes Bedürfnis bevorsteht, wissen wir Alle. Wir sind über den Zweck einig, wenn auch nicht überall über die Mittel und Wege. Was wir wünschen und wollen, eine einheitliche Gestaltung zersplitterter Kräfte zu unserm Schutz und Sicherheit, eine einheitliche Organisation, die uns Macht und Festigkeit nach außen in unserer exponirten Lage verleiht, wird auf dem Weg einer einheitlichen Gesetzgebung über Maß und Gewicht oder Münzeinheit auch nicht im mindesten befördert. Es ist wohl richtig, auch die Gesetzgebungseinheit entspringt derselben Quelle, wie die politische Einheit; allein sie will in ihrem Ziel zunächst etwas Geringeres, als das politische und nationale Reformbestreben, und das eine läßt sich durch das andere nicht ersetzen. Wir wollen eine einheitliche Organisation für alle deutschen Staaten, und das kann man nie auf dem Weg einer gemeinsamen Zivilprozessordnung oder Gerichtsverfassung zu Stande bringen. Wir wollen eine gemeinschaftliche Organi-

sation unserer Reichen, aber zersplitterten Heereskräfte. Das werden Sie nie durch gemeinsame Gesetze über Zivilprozess oder Obligationenrecht erreichen. In dieser Richtung hat es die Kommission besonders betont, daß die höhern nationalen Bedürfnisse nie erfüllt werden können durch diesen, an sich werthvollen, aber nicht zu überschätzenden Faktor der einheitlichen Gesetzgebung. Ich bin deshalb auch mit dem Bedenken einverstanden welches der Hr. Abg. Fröhlich geäußert hat. Ich glaube, daß eine Tendenz besteht (nicht als ob sie die allgemeine wäre, die das Streben nach allgemeinen Gesetzbüchern hervorruft), eine Tendenz, die dieses Streben befähigen möchte, um die Befriedigung der politischen Bedürfnisse zu umgehen, eine Tendenz, die mit einer einheitlichen Prozessordnung und Obligationenrecht, mit gleichem Maß und Gewicht jene andern Forderungen bei Seite schieben möchte. Das hat aber an sich etwas Wunderliches. Wir fordern und die große Mehrheit der Nation verlangt das Gleiche, auch wenn sie über die Wege auseinandergeht, Nationaleinheit, Sicherheit und Macht. Das kann man mit einerlei Gesetz nicht schaffen, und daß die Kommission in dieser Hinsicht das nationale Moment der Reform scharf betont hat, danke ich ihr, besonders wenn ich erwäge, wie der Hr. Abg. Fröhlich schon hervorhob, daß es sich um eine praktische Frage handelt, die uns vielleicht in nächster Zeit beschäftigen kann.

Nicht einverstanden kann ich mich aber mit Dem erklären, was der Hr. Abg. Breitnari, wenn ich ihn recht verstand, gegenüber dem Satz 2 des Kommissionsantrages vorgeschlagen hat. Er wünscht eine wirksame Beteiligung der Stände einzuweisen interimistisch, bis ein allgemeines und nationales Organ für Deutschland zu Stande gekommen ist. Ich bin damit nicht einverstanden, und zwar glaube ich dem Vorwurf nicht ausgelegt zu sein, als sei mir etwa das Bessere der Feind des Guten und als wolle ich, weil das Höhere nicht zu erreichen ist, auch das weniger Gute, aber doch Zweckmäßige verschmähen. Dieser Vorschlag nämlich ist theils in dem andern Hause in etwas verschiedener Weise zur Sprache gekommen, theils hängt er innerlich zusammen mit dem seit 5-6 Monaten bisweilen als Projekt auftauchenden Gedanken, Ausschüsse aus den Ständeverfassungen für Gesetzgebungsfragen zu berufen.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß wir auf diese Weise ein besonders erspriechliches Ziel erreichen. Entweder werden solche Ausschüsse und Versammlungen von Delegirten nur die Arbeiten vorbereiten und dann jede Ständeverammlung dasjenige Recht prinzipiell behalten, das sie jetzt schon hat; dann ist dies nur eine andere Form für die bisherige, weitläufige und nicht unbedeutliche Praxis, und ich würde in solchem Fall eine Versammlung von Fachmännern vorziehen. In die aus den Ständeverfassungen hervorgehenden Ausschüsse würden vielleicht zu gutem Theil Männer nach ihrer politischen Parteilichkeit und ihren politischen Namen gewählt, während z. B. die Versammlung, die das Handelsgesetzbuch bearbeitete, aus den tüchtigsten und fähigsten Fachmännern bestand, die mir viel mehr zu einem solchen Werke geeignet scheinen, als eine im Ganzen doch lebensunfähige politische Versammlung, die sachmännlich unzulänglich vorbereitet wäre. Oder ich setze den zweiten Fall: Eine solche Versammlung beschließt vorbehaltlich des Sanktionsrechts der Regierungen ein solches Gesetzbuch wie in einem Parlament, mit andern Worten, sie tritt an die Stelle der Ständeverfassungen selbst. Wenn ich nun den ersten Weg nicht für zweckmäßig hielt und selbst den bisherigen für entprechender erachtete, so würde mir der zweite Weg geradezu gefährlich erscheinen, weil damit der Verzicht gemacht werden könnte, die dringenden und berechtigten Wünsche einer Nationalvertretung gleichsam abzumühen. Ich weiß nicht, ob es eine deutsche Ständeverammlung geben wird, die geneigt wäre, für dieses Einsengerecht ihr Erstgeburtsrecht hinzugeben. In diesem Hause wird wohl keine Neigung hierzu vorhanden sein. Die Sache ist überhaupt nicht so unverfänglich, als sie aussieht. Lesen Sie den Notenwechsel zwischen den Höfen von Wien und Dresden über den Vorschlag einer Bundesreform, so werden Sie finden, daß eine solche Delegirtenversammlung in Wien und Dresden als ein geeigneter Ausweg erscheint, um dem Ruf nach einem Parlament eine Art Abfindung zu gewähren, und es herrscht zwischen beiden Höfen nur eine etwas komisch klingende Meinungsverschiedenheit, ob man jener Versammlung ein Weniges oder ein Nichts an Rechten einräumen wolle und auf welchem Weg man sie in dem Kreise ihrer politischen Rechte von jeder Lebensfähigkeit und Lebensfähigkeit mehr oder weniger zurückhalten könne. Ich empfehle Ihnen, diese der Zeit nach bereits hinter uns liegenden Noten, namentlich die österreichische Denkschrift zu lesen, um vollkommen darüber klar zu werden, was für eine parlamentarische Vertretung eine solche Delegirtenversammlung für Deutschland bieten würde. Noch scheint vielleicht die Sache nicht bedenklich, allein sie könnte bedenklich werden. Die Neigung nach einem ersten Erfolg würde sehr rasch wachsen, eine solche Versammlung als ein Organ zu brauchen, wirksamer als irgend ein anderes Organ bei der so vielfachen Spaltung es sein könnte, nur jene Politik zu üben, mit der die deutsche Nation seit 40 Jahren im Kampfe liegt. Wie würde diese Versammlung gebildet? Aus den beiden Kammern der deutschen Stände.

Ich setze nicht ein, warum ich mit meiner Meinung zurückhalten sollte, um so mehr, da wir in einem Verhältnis einträchtigen Zusammenwirkens beider Kammern leben; allein das verberge ich Ihnen nicht, die verschiedenen deutschen Herrenhäuser, wie sie sonst in Deutschland beisammen sind, gehören durchaus nicht zu Gegenständen meiner Bewunderung. Ich bin für das Zweikammersystem, wenn irgend die erforderlichen Elemente hierzu vorhanden sind; allein diejenige Organisation, wie wir sie in Preußen, Bayern, Württemberg und anderwärts finden, halte ich für einen wahren Hemmschuh der deutschen politischen Entwicklung und für ein Institut, das namentlich für Die gefährlicher ist, die dadurch vertreten sind. Eine Versammlung, in gleichen oder verhältnismäßigen Theilen aus zwei Kammern gebildet, wozu aber die Herrenhäuser



Ihr wesentliches Kontingent stellen und wozu wahlverwandte Elemente aus manchen Zweiten Kammern sich einfinden, würde eine Delegirtenversammlung sein, mit der die Politik der letzten 40 Jahre, die Politik von Karlsbad und Wien noch viel raschere Erfolge erzielen könnte, als auf dem alten Weg des Bundestags. Sie könnte Gesetze für unsere Einzelstaaten machen, das und die Augen übergehen; sie könnte mit unsern politischen Freiheiten und Rechten umspringen, daß wir nur das traurige Nachsehen hätten, wie gefährlich es ist, mit dem Scheine eines Rechts statt des wirklichen sich abfinden zu lassen. Der Hr. Abg. Prestinari hat ohne Zweifel gemeint, jenen ersten Weg müsse man betreten, den Weg nämlich, die Ständemitglieder als Ausschüsse zuzuziehen und ihre Mitwirkung zu dem Gesetzgebungswerk, so lange es nicht fertig ist, heranzuziehen, das fertige Werk aber an die einzelnen Stände und Regierungen gelangen zu lassen. Ich traue ihm nicht die weitgehenden reaktionären Tendenzen zu, die in dem zweiten Weg verhehrt sein können. Allein ich sehe in dem, den er vorschlägt, keine Verbesserung des bisherigen weitläufigen und schwerfälligen Verfahrens, wohl aber unter Umständen eine Verschlimmerung, weil zu wenig sachverständige Männer daran Theil nähmen. Aus allen diesen Gründen halte ich den Kommissionsantrag für ganz angemessen, denn er will das einzig und allein zum Ziel führende. Daß wir uns auch einer Delegirtenversammlung nicht unterordnen können, darüber wird kein Zweifel sein, und daß alle andern Versuche entweder die ständischen Rechte illusorisch machen, oder zu unabsehbaren Weilsäufzeiten führen würden, scheint mir gleichfalls nicht zu läugnen. Der einzige Weg ist eine nationale Vertretung, gebildet aus der ganzen Nation und aus den einzelnen Ländern, wo also das Allgemeine wie das Besondere seine Vertretung findet. Ihm wird sich jeder deutsche Staat auf die Dauer unterordnen können und müssen.

Ich sehe nicht ein, warum die Kommission Das, was sie für das ganz allein zum Ziel führende ansieht, nicht nennen und die ihr bedenklich scheinenden Wege nicht ausschließen sollte; sie will nicht, daß unsere Regierung eine Verspottung eingeeht, sondern unablässig das Einzige, was zum Ziel führen kann, erstrebt. Die Frage wird sich übrigens auch bei andern Anlässen vorbringen, und es wird vielleicht nicht lange dauern, daß wir bei einer andern Sache zu gleichen Betrachtungen kommen. Auch dort, in den Zollvereins-Angelegenheiten, wird es nicht anders gehen; auch dort wird sich die Unmöglichkeit herausstellen, mit dem bisherigen liberum veto durchzukommen. Auch dort wird es sich zeigen, daß die verschiedenen Wendungen und Verlegenheiten, die uns jetzt drängen, alle nach einem Weg hin führen der Nationalvertretung, die etwas Ganzes und in sich Vollständiges darstellt. Deshalb hat die Kommission Recht gethan, daß sie das gesagt hat und erklärt, wir wollen dies und nichts Anderes. (Schluß folgt.)

#### Deutschland.

**Wiesbaden, 31. Mai. (Mitt. 3.)** In der Ersten Kammer erklärte heute Regierungsrath Grimm: Die landesherrlichen Kommissarien sind beauftragt, auf die wegen einer gemeinsamen Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Gebiete des Zivilrechts und des Zivilprozesses gestellte Anfrage des Abg. v. Etz folgendes zu erwidern. Die Regierung hat den Anträgen der Majorität des für Errichtung eines Bundesgerichts niedergesetzten Ausschusses der Bundesversammlung: 1) die Bestrebungen wegen der allerdings wünschenswerthen Herbeiführung einer gemeinsamen Zivil- und Kriminalgesetzgebung für Deutschland zunächst auf einige Theile des Zivilrechts und auf das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu beschränken; 2) vorerst eine Kommission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs

einer allgemeinen Zivilprozessordnung für die deutschen Bundesstaaten in Hannover niederzusetzen, sowie 3) eine Kommission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzes über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse (Obligationenrecht) für die deutschen Bundesstaaten mit dem Sitz in Dresden in Aussicht zu nehmen, zugestimmt. Ueber die Zusammenfassung der fraglichen Kommissionen sind Verhandlungen im Gange. Eine detsfallige Gesetzentwurf kann aber voraussichtlich auf dem diesjährigen Landtage nicht erfolgen. Ob dies wegen Abänderung einiger Bestimmungen der deutschen Wechselordnung und wegen gegenseitiger Vollstreckung der Urtheile deutscher Gerichte möglich sein werde, darüber ist die Regierung eine bestimmte Zusicherung zu machen vorerst nicht in der Lage, indem die detsfalligen Verhandlungen noch nicht geschlossen sind.

**Berlin, 1. Juni.** Es sind bis jetzt 348 Mitglieder in das Abgeordnetehaus eingetreten. Dasselbe besteht aus 3 Ministern a. D., 84 Gutsbesitzern, 6 Bauern, 5 Landräthen, 118 Juristen (darunter 33 Kreisrichter und 27 Kreis- und Stadtgerichtsräthe), 18 königlichen und 20 Kommunal- und Privatbeamten, 9 Offizieren a. D., 33 Geistlichen und Lehrern, 28 Kaufleuten und Fabrikanten, 7 Privatpersonen, 5 Bürgern und Handwerkern, und 6 Literaten. — Dem Polizeiobersten Paske ist die gegen ihn wegen Gebrauches eines falschen Passes erkannte vierwöchentliche Gefängnisstrafe im Weg der Gnade erlassen worden.

#### Schweiz.

**Genf, 28. Mai. (Sch. M.)** Die „Nation Suisse“ berichtet über einen neuen Grenzkonflikt. Einige Einwohner von Yvonand (Frankreich) ließen sich in einem Wirthshaus in Chaney (Schweiz) über die Schweizer auf beleidigende Weise aus, widerlegten sich den Genömdern, welche sie um die gesetzliche Polizeistunde aufforderten, das Lokal zu verlassen, gingen zu Thätlichkeiten über, und verwundeten die Genömdern ziemlich stark, worauf sie die Flucht ergriffen. Die Thäter, 15 an der Zahl, sind fast alle bekannt und werden gerichtlich verfolgt werden.

#### Italien.

**Mailand, 28. Mai. (M. 3.)** Bevor Garibaldi Lecco verließ, erhielt er eine Regierungsdepesche, in welcher ihm befohlen wird, seine Reisen zum Zweck der Errichtung von Schützengesellschaften definitiv einzustellen. Der General antwortete ungefähr mit folgenden Worten: Er sei ein italienischer Bürger, und könne in der ganzen Halbinsel nach Belieben reisen; wenn man nicht wolle, daß er Herr seiner Freiheit sei, möge man ihn verhaften. — Die Errichtung zweier Lager in San Maurizio und Sona unter General Durando und Della Rocca ist offiziell, fortwährend marschirenden Truppen gegen die Nordgrenze.

#### Amerika.

**Neu-York, 20. Mai.** (Ausführlicheres über die letzten telegraphischen Mittheilungen.) Oberst Campbell hat, vom General McClellan hierzu ermächtigt, offiziell berichtet, daß die gepanzerten Unions-Kanonenboote „Monitor“, „Galena“, „Mangaturd“, „Port Royal“ und „Aristod“ bei Fort Darling durch die Batterien der Südstaatlichen (7 Meilen unterhalb Richmond) zurückgeschlagen worden sind. Depeschen aus Washington melden, daß der Jamesfluss bis auf 8 Meilen vor Richmond offen sei. Dann aber wehrt eine auf einem hohen Vorsprung angebrachte Batterie den Schiffen, weiter vorzudringen, zu welchem Zweck überdies die Zufahrt durch Ketten, verankerte Steine, Schiffe und Balken gesperrt ist. Da der „Monitor“ nicht im Stande war, seinen Geschützen die nöthige Elevation zu geben, war er

unbrauchbar zum Angriff auf das hochgelegene Fort. Im „Mangaturd“ sprang der eine Hundertpfünder beim ersten Schuß. Längs des Flußufers waren Schützengraben gegraben worden, von denen aus die Kanonenboote, welche theilweise dem Fort bis auf 600 Yards nahe gekommen waren, stark beschossen wurden. Die Nordstaatlichen mußten sich nach einem vierstündigen Kampf zurückziehen und gaben selber ihren Verlust auf 1000—1100 Mann an. Die Flottille fuhr nach Jamestown-Insel zurück, und die Gefallenen wurden am Flußufer begraben. M'Callan's Bortrab war bis nach der 15 Meilen vor Richmond gelegenen Betons Bridge vorgebrungen, fand aber die Brücke zerstört. Nordstaatliche Kanonenboote hatten eine Refugiositzung, 25 Meilen oberhalb White-house, auf dem Pamunkeyfluß vorgenommen. Sie überzeugten sich, daß der Feind zwei seiner eigenen Dampfer nebst 20 Schoonern zerstört hatte. Detsgleichen sind alle Brücken durch ihn abgetrieben und ist jede erdenkliche Vorkehrung getroffen, um dem Vordringen des Gegners Hindernisse in den Weg zu legen. Dem „Newbern Progress“ zufolge weigert sich der Gouverneur von Nord-Carolina, dem Südbunde weitere Unterstützung zu gewähren, und hat derselbe sämtliche Truppen seines Staates heimberufen. Der „Mobile Advertiser“ meldet, daß Pensacola von den Südstaatlichen geräumt wurde, nachdem diese alle Forts und Werften zerstört hatten. Bewegliches Staatsvermögen war früher weggeschafft worden. Pensacola ist seitdem von den Unions-Truppen besetzt.

**Neu-York, 20. Mai, Abends.** Präsident Lincoln hat eine Proklamation erlassen, in welcher er die zuletzt durch General Hunter veröffentlichte null und nichtig erklärt. Der Präsident macht in derselben ferner bekannt, daß er sich selber das Recht der Entscheidung vorbehält, ob er als oberster Befehlshaber über Heer und Flotte die Vollmacht besitze, Sklaven einzelner Staaten frei zu erklären, und ferner zu entscheiden, ob es zu irgend einer Zeit und in gewissen Fällen für die Aufrechterhaltung der Regierung unerlässlich notwendig werden dürfte, von dieser seiner Vollmacht Gebrauch zu machen. Er bezieht sich auf die im Kongress angenommene Resolution in Betreff der, gemeinsam mit einzelnen Sklavenstaaten anzustrebenden, Emanzipation, und sagt unter Anderem: „Ich wende mich jetzt dringend an die Bevölkerung jener Staaten, und bitte Alle, über ihre Stellung nachzudenken. Ihr könnt, selbst wenn Ihr wolltet, eure Augen den Zeichen der Zeit nicht verschließen. Wollt Ihr unsere Vorschläge von Euch weisen? Wird die Vergangenheit und Zukunft nicht bedauern müssen, daß Ihr eine solche Gelegenheit, so viel des Guten zu thun, verabsäumt habt?“ Der Kommandeur des Unionsdampfers „Tuscarora“ (der, wie man sich erinnern wird, dem „Nashville“ vor Southampton aufgelauert hatte) hat sich in einem Schreiben an den „N. York Herald“ über die Haltung der Engländer gegen ihn beklagt. Die britische Regierung habe den „Nashville“ begünstigt und von Anfang an mit den Südstaatlichen kokettirt. — Bis zur Stunde ist noch kein amtlicher Bericht über den verunglückten Angriff der Kanonenboote auf Fort Darling veröffentlicht worden. Der „Galena“ soll von 18 Schüssen durchbohrt, der „Monitor“ dagegen unverseht davongekommen sein. Der Angriff wird, wie verlautet, demnächst vermittelst Mörserboote erneuert werden.

#### Vermischte Nachrichten.

— **Wien, 29. Mai. (Don.-Blg.)** Die Zinsen des Nationalanlehens werden von nun an in klingender Silbermünze bezahlt. Die vor dem 1. Januar 1860 verfallenen Zinsen sind wie bisher in Banknoten mit einem Aufgelde von 15 Pro. zu verabsolgen.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.1.576.

## Wolfach.

### Mineral- und Kiefernadel-Bad.

Vom 1. Mai an ist das hiesige Badestabliement eröffnet und werden in demselben wie bisher Kiefernadel-, Bann-, Dampf- und Inhalations-, sowie auch Mineral-Bäder abgegeben. Auch werden während der ganzen Kurzeit selbstbereite Biegenmolken und alle Sorten Mineralwasser, stets frisch und echt, verabreicht.

Zum äußerlichen Gebrauch:  
Kiefernadel-Decoct, Extract, Del, Essen, Seife und Pomade,  
zum innerlichen Gebrauch:  
Kiefernadel-Extract, Sirop, Bonbons und Kiefernadel-Del, in Kapseln eingehüllt, sind in der Badeanstalt selbst, sowie auf deren Haupt-Niederlagen in Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Nafstatt, Baden, Offenburg, Kehl, Freiburg, Badenweiler, Stuttgart, Kammstätt, Ravensburg, Straßburg, Wülshausen und Basel immer echt und rein zu haben.

Zur Consultation und ärztlichen Behandlung während des Kurgebrauchs stehen auf beliebiges Verlangen den verehrlichen Kurgästen jederzeit zu Diensten die hier wohnenden drei Aerzte:  
1) Herr Amtsarzt Dr. Seeger;  
2) Herr Wundarzt Herrmann;  
3) Herr praktischer Arzt Willmann.

Wolfach besitzt eine Telegraphenstation und gehen täglich Morgens halb vier Uhr, Vormittags neun Uhr und Abends sieben Uhr ein Privatombibus und zwei Postombibus von Wolfach nach Offenburg (Eisenbahnstation), und täglich Mittags 12 Uhr, Nachmittags 4 Uhr und Abends 5 Uhr dieselben drei Omnibus von der Eisenbahnstation Offenburg nach Wolfach.

Die Preise für Kost und Logis, sowohl in sämtlichen Gasthöfen wie in Privathäusern, sind wie bisher auf das allerbilligste gestellt.

Wir laden zu zahlreichem Besuche unserer Heilanstalt mit dem ergebenen Ansuchen ein, daß wir zu jeder Zeit bereit sind, auf an uns gestellte Anfragen schnelle Auskunft zu erteilen.

Wolfach, im Mai 1862.  
Die Direktion  
des Mineral- und Kiefernadel-Bades.  
B. Göringer.

3.1.456.

### Ziehung am 15. Juni.

Canton Freiburger 15-Fr.-Loose, neuversteigtes, von der Regierung ausgegebenes und garantirtes Staatsanlehen, Haupttreffer 15, 20, 30, 40, 50, 60,000 Frs., niedrigst möglicher Gewinn 10 Frs.  
Original-Loose sind von mir zum billigsten Tageskurse unter Postnachnahme oder gegen frankirte Einzahlung des Betrags zu beziehen. Verfallene Coupons und Staatspapiere nehme an Zahlung.  
Louis Steurer, am Spitalplatz in Carlsruhe.

Zk. 336. Frankfurt a. M.

### Ziehung der österreich. Credit-Loose am 1. Juli 1862.

Haupttreffer: 250,000 fl., geringster Treffer 135 fl.

Miethscheine à 3 fl. pr. Stück, 11 Stück à 30 fl., sowie Original-Loose zum Börsencours empfehle unter Zusicherung gewissenhaftester Bedienung  
**Eduard Schneider,**  
Rossmarkt 12, Bank- und Wechselgeschäft, Frankfurt a. M.

NB. Die Miethscheine werden auf Original-Loose, die zu jeder Zeit auf meinem Comptoir eingesehen werden können, ausgestellt. Man kann daher mit dem geringfügigen Einsatz von 3 fl. am 1. Juli den grossen Preis von Einer Viertel Million Gulden gewinnen.

3.1.57. Hamburg.  
**Herr 2 Thaler Pr. Cert.**

folgt ein halbes, 4 Thlr. ein ganzes Original-Loos der von der Herzogl. Braunschweiger Regierung garantirteten großen

#### Geldverloosung.

deren Ziehung am 12. und 13. Juni d. J. stattfindet, in der nur Gewinne gezogen werden.

Diese Verloosung besteht aus 16,500 Gewinnen zum Betrage von ca.

**Einer Million Thlr. Pr. Cert.** und kommen darin folgende Gewinne zur Entscheidung:  
ev. 1 à 100,000, 60,000, 40,000, 20,000, 10,000, 8000, 6000, 6 à 2000, 1 à 4000, 3000, 3 à 2000, 4 à 1500, 5 à 1200, 80 à 1000, 85 à 400, 5 à 300, 105 à 200, 245 à 100 Thlr.

Pr. Cert. n. n.  
Auswärtige Aufträge, begleitet von Franko-Messen, oder gegen Postvorschuß, werden nach den entsehrtesten Bedingungen prompt und discret ausgeführt und die amtlichen Listen, sowie Gewinnelder gleich nach Ziehung verhandelt.

Zugleich empfehle ich mich zur großen Hamburger Geldverloosung behufs.

### A. Goldfarb,

Banquier in Hamburg.

Hamb.-Amerik. Paketf.-Act.-Gesellschaft.

Direkte Post-Dampfschiffahrt zwischen

**Hamburg und New-York,**

eventuell Southampton anlaufend:  
Post-Dampfschiff Teutonia, Capt. Faube,  
am Sonnabend den 14. Juni,  
Post-Dampfschiff Borussia, Capt. Trautmann,  
am Sonnabend den 28. Juni,  
Post-Dampfschiff Sargonia, Capt. Ehlers,  
am Sonnabend den 12. Juli,  
Post-Dampfschiff Bavaria, Capt. Meier,  
am Sonnabend den 26. Juli,  
Post-Dampfschiff Hammonia, Capt. Schweinen,  
am Sonnabend den 9. August.

Passagepreise: Nach New-York Erste Kajüte

Pr. Cert. Thlr. 150, Zweite Kajüte Pr. Cert. Thlr. 100, Zwischendeck Pr. Cert. Thlr. 60.

Nach Southampton Erste Kajüte Pr. Cert. Thlr. 4, Zweite Kajüte Pr. Cert. Thlr. 2, 10, Zwischendeck Pr. Cert. Thlr. 1, 5.

Die Expeditionen der obigen Gesellschaft gehörenden Egelshafenschiffe finden statt:

nach New-York am 15. Juni per Paket-schiff Columbus, Capt. Gerdes.

Überes zu erfahren bei

August Volten,  
Hm. Müller's Nachfolger, Hamburg,  
und dessen Agenten: Karl Hund in Alchern und dem Central-Expeditions-Bureau Mannheim  
Walter, Reinhardt & Müller. 3.1.748.



# Hotel und Pension zum Russischen Hof

empfehl ich einem verehrten reisenden Publikum als neu eröffnet. Schönste Lage in der Nähe des Bahnhofs und der Stadt. Sechzig für Familien wie für Einzelne gut eingerichtete Zimmer. Großer Garten, Bäder, in- und ausländische Journale. **Preisliste 4, 5 bis 6 Franken per Tag.**

**J. C. Wettstein**  
zum Russischen Hof, Anlage 35.

# Gutta-Percha- und vulc. Gummifabrikate,

als flache und runde Riemer, Röhren und Schläuche zur Leitung von Wasser, Wein, Bier, Säuren etc., Platten und Ringe für Dampfmaschinen etc., bei

**Heinrich Glock in Mannheim.**

fern zu beziehen durch **Konradin Haagel in Karlsruhe, Schubert & Haecker in Lahr, Joh. Durst in Freiburg.**

## Kadelburg, Amts Waldshut.

### Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

3.1.330. Kadelburg. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- oder Pfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls diese Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes getilgt werden.

Der Rechtsgrund nachstehender Forderungen, die in das Pfandbuch eingetragen sind, besteht in bedingtem Unterpfandrechten, der Rechtsgrund der im Grundbuch eingetragenen Forderungen in des Verkäufers gesetzlichem Vorzugsrechte, insofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Kadelburg, den 7. Mai 1862.

Das Pfandgericht.  
Bürgermeister Zuber.

Der Vereinigungs-Kommissär:  
Jan, Münter.

Des Eintrags		Ramen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Ramen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Ramen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Ramen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.			fl. fr.	Datum.	Seite.			fl. fr.
<b>I. Einträge im Grundbuch der Gemeinde Kadelburg Band I.</b>									
23. Okt. 1810	3	Kaspar Bercher, Wagner hier	Jakob Häffig, Fischer hier	77	20. März 1811	44	Joh. Groß, Weber hier	Heinr. Bercher, Altfähr h. (Gantmasse)	192
25. Febr. 1812	9	Joh. Groß, Fähr hier	Joh. Bercher, Schuster hier	15			Jakob Zuber, Fähr hier	dto.	105
27. Jan. 1817	17	Joh. Mart. Trüschler in Höher- schwand	Joh. Bercher, Nagler, Erben von hier	700		44/45	Maria Rüberin hier	dto.	51
30. März 1810	26	Kranz Joseph Häffig, Ochsenwirth hier	Elisab. Häffig und Joh. Hermann	48				dto.	84
	27	Heinrich Groß, Förster hier	Krämer Häffig, Gant, hier	55		45	Martin Groß, Wagner hier	dto.	61
		Jakob Groß, Kornhändler hier	dto.	32			Jakob Groß, Waisenrichter, und Joh. Bercher Geschwister hier	dto.	57
		Heinrich Bercher, Kiemers, hier	dto.	28				dto.	74
		Heinrich Häffig, Küfer hier	dto.	30				dto.	103
		Bernh. Jaf. Häffig, Bauer hier	dto.	32				dto.	42
		Heinr. Groß, Förster hier	dto.	30				dto.	30
	28	Heinrich Häffig, Küfer hier	dto.	50	25. Nov. 1811	47	Joh. Hermann, Schreiner hier	Heinrich Bercher, Altfähr Ehefrau Maria Rüberin hier, Gantmasse	980
		Jakob Häffig, Bogt hier	dto.	49				dto.	92
		Joseph Ruf, Küfer hier	dto.	55				dto.	72
		Altois Ruf, Schuster hier	dto.	26				dto.	46
		Christoph Häffig, Schiffmacher hier	dto.	100				dto.	84
9. Jan. 1809	29	Jakob Bercher, Sädler hier	Jaf. Groß, Bauer hier, Gant	108				dto.	71
		Mart. Groß, Wagner hier	dto.	63	24. Sept. 1812	55	Hans Gg. Hofmann hier	Mart. Trüschler hier	1600
		Heinr. Groß, Schmied hier	dto.	178	14. Jan. 1813	63	Bernh. Jaf. Häffig, Altbauer hier	Joh. Jaf. Häffig, Sädler hier, Er- ben unbekannt	325
	30	Jakob Groß, Jg., Weber hier	dto.	46				dto.	190
		Heinrich Bercher, Besamantier hier	dto.	58	4. Jan. 1813			dto.	90
		Kaver Ruf, Fähr hier	dto.	100				dto.	85
		Jef. Zuter, Richter hier	dto.	111				dto.	110
		Joh. Häffig, Bauer hier	dto.	42				dto.	36
	31	Joh. Kuchemann, Jg., hier	dto.	50				dto.	19
		Jakob Groß, Bauers, Ehefrau Elis- beth hier	dto.	46				dto.	4
		Joh. Groß, Martins Sohn hier	dto.	9	20. Febr. 1813	73	Joh. Hermann, Schreiner hier	Widw. Ruf, Geleute hier, Debit- masse	85
		Jakob Zuber, Bauer hier	dto.	22				dto.	50
		Jef. Häffig, Bauer hier	dto.	40				dto.	74
		Heinrich Groß, Schmied hier	dto.	9				dto.	53
		Christoph Häffig hier	dto.	8				dto.	61
	32	Joh. Groß, Martins Sohn hier	dto.	18				dto.	101
		Christoph Häffig, Schiffmacher hier	dto.	18				dto.	50
		Joh. Groß, Bauer hier	dto.	10				dto.	62
		Heinrich Groß, Schmied hier	dto.	170				dto.	68
		Jakob Groß, Metzger hier	dto.	15				dto.	106
		Kranz Jof. Häffig, Ochsenwirth hier	dto.	45				dto.	86
		Berb. Knecht, des Joh. Bercher Allerwelts Ehefrau hier	dto.	30				dto.	104
	33	Blasi Ruf, Schneider hier	dto.	50				dto.	26
		Joh. Zuber, Jg., Bauer hier	dto.	35				dto.	12
		Jaf. Groß, Jg., Weber hier	dto.	3				dto.	195
		Jaf. Groß, Bauers, Ehefrau Elisab. Groß hier	dto.	10				dto.	70
			dto.	30				dto.	73
25. Jan. 1809	33/34	Joh. und Jakob Groß, Schusters Söhne hier	dto.	32				dto.	45
			dto.	93				dto.	70
			dto.	100				dto.	151
	34	Bernh. Jakob Häffig hier	dto.	17				dto.	75
		Heinr. Kuchemann, Bauer hier	dto.	20				dto.	141
		Joh. Groß, Martins hier	dto.	20				dto.	131
25. Mai 1811	35	Joh. Groß, Weber hier	Joh. Zuber Jg. Gant hier	500				dto.	70
		Joh. Groß, Jg., Allgeschworne hier	dto.	330				dto.	41
		Stephan Frei, Zimmermann hier	dto.	130				dto.	107
		Jakob Zuber, Fähr hier	dto.	102				dto.	62
		Altois Ruf, Schuster hier	dto.	321				dto.	152
		Jof. Ruf, Altkrämer hier	dto.	71				dto.	71
		Heinrich Bercher, Jg., hier	dto.	51				dto.	302
		Bernh. Ruf, Jg., hier	dto.	205				dto.	120
		Jakob Zuber, Bauer hier	dto.	153				dto.	54
		Jaf. Groß, Allgeschworne hier	dto.	19	21. Nov. 1810	6	Jakob Bercher, Maurer hier	Jaf. Kuchemann + in Basel	180
		Joh. Häffig, Schuster hier	dto.	43	1. Febr. 1813	71	Kaspar Bercher, Wagner hier	Jakob Brunhofer Wid., Elisab., geb. Groß hier	105
		Jaf. Groß, Waisenrichter hier	dto.	51				dto.	161
		Jaf. Häffig, Fischer hier	dto.	37	9. März 1812	85	Heinrich Groß, Schmied hier	Jef. Häffig, Bauers, Gantmasse	103
		Joh. Kuchemann, Schneider hier	dto.	170				dto.	86
		Jef. Häffig, Bogt hier	dto.	40				dto.	326
		Joh. Groß, Martins hier	dto.	15				dto.	95
		Heinrich Häffig hier	dto.	20				dto.	90
		Pet. Häffig, Jg., hier	dto.	45				dto.	62
		Joh. Bercher Geschw. hier	dto.	40				dto.	16
		Altois Ruf, Nagler hier	Johann Berlinger Ehefrau Berena Häffig in Oberlauchringen, Gant	75				dto.	65
20. Mai 1811			dto.	75				dto.	35
	40	Jof. Ruf, Schuster hier	dto.	155				dto.	12
		Jakob Groß, Jg., hier	dto.	100				dto.	20
		Kaver Ruf, Lehrer hier	dto.	30				dto.	111
		Heinrich Bercher, Schuster hier	dto.	18				dto.	72
		Konrad Zuber hier	dto.	96				dto.	72
		Martin Kuchemann, Kellermstr. hier	dto.	36				dto.	29
		Joh. Häffig, Bauer hier	dto.	36				dto.	12
		Jakob Groß, Metzger hier	dto.	45				dto.	41
		Bernh. Jaf. Häffig, Krämer hier	dto.	150				dto.	16
		Joh. Bercher, Schneider hier	dto.	82				dto.	30
		Jakob Groß, Jg., hier	dto.	165				dto.	22
		Kaver Häffig zur Krone hier	dto.	45				dto.	18
		Jakob Zuber, Jg., hier	dto.	77				dto.	100
		Joh. Groß, Weber hier	dto.	69				dto.	60
		Jaf. Ruf, Fähr, und Pet. Ruf, Fähr hier	dto.	215				dto.	60
		Kaver Ruf, Fähr hier	dto.	300				dto.	20
20. März 1811	43	Maria Rüberin hier	Heinrich Bercher, Altfähr hier (Gant- masse)	857				dto.	43
			dto.	50				dto.	57
		Heinrich Groß, Förster hier	dto.	432				dto.	40
		Bonaventur Ruf hier	dto.	101				dto.	4
		Joh. Bercher, Fähr hier	dto.	35				dto.	20
		Martin Bercher, Fähr hier	dto.	18				dto.	19
		Joh. Groß, Martins Sohn hier	dto.	35				dto.	20
		Jakob Groß, Waisenrichter hier	dto.	70				dto.	16
		Joh. Groß, Weber hier	dto.	123				dto.	5
		Joh. Zuber, Hirschwirth hier	dto.	321				dto.	5
		Maria Rüberin hier	dto.	78				dto.	10
			dto.	78				dto.	45
			dto.	78				dto.	41



Zweite Beilage zu Nr. 130 der Karlsruher Zeitung.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
9. März 1812	92	Kaver Häffig, Kronenwirth hier	Jak. Häffig, Bauers, Gantmasse	850	—	31. März 1819	294	Heinr. Bercher, Schuster hier	Kav. Ruf, Fähr, Wtb. hier, Debitmasse	90	—
	93/94	Joh. Herrmann, Krämer hier	Joh. Groß, Seilers, Debitmasse	123	—			Joh. Häffig, Schneider hier	dto.	15	—
	94	Jakob Groß, Waisenrichter hier	dto.	40	—			Joseph Ruf, Ruf hier	Kav. Ruf, Fähr, Eheleute hier, Debitmasse	76	—
		Konrad Zuber, Ebnenwirth hier	dto.	11	—		295	Derselbe	dto.	40	—
		Jakob Häffig, Fischer hier	dto.	56	15			Joh. Häffig, Altvogt hier	dto.	170	—
23. März 1812	95	Heinrich Bercher, Posamentier hier	dto.	33	30			Heinr. Groß, Schmied hier	dto.	140	—
		Heinrich Häffig, Küfer hier	dto.	50	—			Heinrich Bercher, des Kaspers, hier	dto.	100	—
		Bernhard Ruf, ig. hier	dto.	37	30		295	Kath. Gehringer hier	dto.	53	—
		Joh. Kuchemann, ig. hier	dto.	42	30			Bernh. Joh. Häffig, Krämer hier	dto.	80	—
		Jak. Bercher Geschw. hier	dto.	65	—			Heinr. Kuchemann, Kellermästers hier	dto.	170	—
		Joh. Groß, Martins Sohn hier	dto.	5	45			Joseph Häffig Geschw. hier	dto.	160	—
	96	Joh. Zuber, Hirschwirth hier	dto.	40	—		297	Heinr. Groß, Baumwollenweber hier	dto.	60	—
		Joh. Zuber, Lehrer hier	dto.	46	—			Kath. Gehringer hier	dto.	35	—
		Jakob Bercher, Allerwelts Sohn hier	dto.	15	30			Alois Ruf, Accisor hier	dto.	106	—
		Johann Bercher, Allerwelts hier	dto.	15	30			Kath. Gehringer hier	dto.	100	—
		Jakob Bercher, Schuster hier	dto.	27	—			Wart. Groß, Seilers hier	dto.	80	—
		Heinrich Groß, ig. hier	dto.	56	—			Kath. Gehringer hier	dto.	100	—
	97	Michael Ruf, ig. hier	dto.	22	—			Wart. Bercher, Fähr hier	dto.	30	—
		Heinrich Bercher, Posamentier hier	dto.	11	—			Abraham Groß, Sädler hier	dto.	40	—
		Heinrich Bercher, Schuster hier	dto.	45	30			Heinr. Kuchemann, Bauer hier	dto.	40	—
		Bernhard Jak. Häffig, Krämer hier	dto.	28	—			Kav. Häffig, Kronenwirth hier	dto.	27	—
		Heinrich Groß, Schmied hier	dto.	130	—			Kath. Gehringer hier	dto.	30	—
		Joh. Bercher, Allerwelts hier	dto.	2	15			Joh. Groß, Holzäpfels, hier	dto.	12	—
	98/99	Heinrich Bercher, ig. hier	Heinrich Kuchemann, Bauer in Amerika	100	—			Joh. Groß, Bauer hier	dto.	80	—
		Joh. Kuchemann, ig. hier	dto.	167	—			Heinr. Bercher, Schuster hier	dto.	130	—
		Jak. Häffig, Sädler hier	dto.	122	—			Joh. Groß hier	dto.	30	—
		Joh. Heinrich und Jak. Groß hier	dto.	78	—			Heinr. Bercher, Schuster hier	dto.	80	—
	100	Kav. Ruf, Fähr hier	dto.	140	—	21. April 1820	326	Georg Hofmann hier	Moses Guggenheim in Thiengen. Verwiesen an Andreas Mayer (von ?)	40 fl.	—
		Franz Ruf, Weber hier	dto.	165	—			Joh. Zuber Geschw. hier	Joh. Häffig, Fähr hier. Verwiesen an Joseph Attenhofer zum Schiff in Burzach	100	—
		Joh. Herrmann, Schreiner hier	dto.	64	—			Joh. Bercher Geschw. hier	Joh. Häffig und Maria Rosa Stegmaier (s. Kinder Namen ?)	100	—
		Jak. Groß, Waisenr. hier	dto.	55	—			Alois Ruf, Accisor hier	dto.	45	—
		Bernh. Jak. Häffig, Bauer hier	dto.	380	—			Joh. Groß, Martin's Sohn hier	dto.	110	—
	101	Jak. Groß, Wegger hier	dto.	49	—			Alois Ruf, Accisor hier	dto.	60	—
		Kaver Urban hier	dto.	12	—			Joseph Ruf, Fähr hier	dto.	101	—
		Joh. Bercher Geschw. hier	dto.	91	—			Wart. Groß, Wagner hier	dto.	30	—
		Kaver Häffig, Kronenwirths hier	dto.	140	—			Joh. Groß, Martins, und Heinr. Bercher ig. hier	dto.	105	—
		Jak. Häffig, Bogt hier	dto.	220	—			Kav. Ruf, Gemeinderichter hier	dto.	60	—
17. Mai 1813	106	Blasi Ruf hier	M. Maria Ruf hier	500	—			Joh. Groß, Waisenrichter hier	dto.	124	—
6. April 1814	136	Joh. Groß, älter, hier	Jak. Zuber, Bauer hier	85	—			Alois Ruf, Accisor hier	dto.	4	20
	139	Joh. Groß, Schuster hier	dto.	56	—			Kav. Häffig, Kronenw. hier	dto.	30	—
4. Juni 1814	147	Heinrich Bercher, ig. hier	Jakob Ruf, ig., Fischers hier	40	—			Joh. Groß, Waisenr. hier	dto.	70	—
		Alois Ruf, Schuster hier	dto.	61	—			Joh. Groß, Seilers hier	dto.	107	—
		Joh. Zuber zum Hirschen hier	dto.	73	—			Abraham Groß, Sädler hier	dto.	97	—
		Joh. Bercher, Fähr hier	dto.	25	—			Wart. Groß, Wagner hier	dto.	31	—
		Konrad Zuber, Geschwister hier	dto.	107	30			Mich. Binkert hier	dto.	43	—
		Joh. Kuchemann, ig. hier	dto.	44	—			Wart. Groß, Seilers hier	dto.	43	—
	148	Kaver Ruf, ig., Lehrers hier	dto.	21	—			Wart. Bercher, Fähr hier	dto.	30	—
		Bernh. Jak. Häffig hier	dto.	76	—			Heinr. Bercher, Schuster hier	dto.	45	—
		Heinrich Groß, Färster hier	dto.	106	—			Kav. Häffig, Kronenw. hier	dto.	42	30
		Christoph Häffig, Schiffmacher hier	dto.	31	—			Joseph Gantert in Birkendorf	dto.	6	15
	149	Jak. Ruf, ig., Fischers Sohn hier	dto.	35	—			Joh. Hermann, Schreiner hier	dto.	50	30
14. Febr. 1815	160	Jak. Groß, ig., Allgeschworne hier	Jakob Zuber Geschwister hier	18	—			Wart. Bercher hier	dto.	56	—
10. März	172	Joh. Kuchemann hier	Joh. Jak. Häffig, Sädlers, Wittwe, Anna, geb. Herrmann hier	40	—			Mart. Bercher hier	dto.	15	—
		Wart. Groß, Wagner hier	dto.	183	—			Joh. Groß, Waisenrichter hier	dto.	43	—
		Jakob Bercher, Sädler hier	dto.	172	—			Johann Zuber, Lehrer hier	dto.	80	—
		Joh. Kuchemann, Schneider hier	dto.	100	—			Joh. Häffig, Altvogt hier	dto.	57	—
		Joh. Bercher, Fähr hier	dto.	46	—			Joh. Häffig Geschw. hier	dto.	111	—
		Jak. Ruf, Fischers Sohn hier	dto.	120	—			Stephan Frey hier	dto.	143	—
		Heinrich Groß, Schmied hier	dto.	311	—			Kav. Zuber, Schuster hier	dto.	16	—
		Kaver Ruf, Fähr hier	dto.	100	—			Kav. Häffig, Kronenw. hier	dto.	71	—
		Abraham Groß, Sädler hier	dto.	100	—			Heinr. Bercher, Eimers, hier	dto.	35	—
		Heinrich Häffig, Küfer hier	dto.	33	15			Wülfangs Sohn hier	dto.	56	—
		Bernh. Ruf, ig. hier	dto.	92	—			Joh. Kuchemann, Bauer hier	dto.	77	—
		Kaver Ruf, Siegrist hier	dto.	70	—			Joh. Zuber, Lehrer hier	dto.	95	—
		Johs. Edert hier	dto.	245	—			Joh. Häffig, Geschw. hier	dto.	10	—
		Joh. Kuchemann, Schneider hier	dto.	65	40			Wittor Ruf, Fähr hier	dto.	5	—
		Kaver Häffig zur Krone hier	dto.	82	30			Kav. Häffig, Kronenw. hier	dto.	37	—
		Joh. Herrmann, Schreiner hier	dto.	160	—			Mich. Binkert vom Etikonhof	dto.	306	—
		Jak. Groß, Barbier hier	dto.	130	—	5. Jan. 1821	356	Wit. Binkert vom Etikonhof	Heinr. Kuchemann, Bauer in Amerika	66	—
		Heinrich Bercher, Schuster hier	dto.	77	30			Joh. Helmann hier	Joh. Bercher, Allerwelts hier. Verwiesen an 1. den Jud (Name ?) in Thiengen; 2. Joh. Bercher, Hochschneider (ausgewandert). Der Judenwogt in Thiengen. Aus Verweisung an Jakob Bercher, Schndr. hier	35	—
		Jak. Groß, Martins hier	dto.	202	—			Heinr. Bercher, Kaspers hier	Jakob Häffig, Steinhauer hier	15	—
		Bernh. Jak. Häffig, Krämer hier	deo.	21	15			Joh. Hermann, Schreiner hier	Hidel Kern hier	125	—
		Joh. Kuchemann, Schneider hier	dto.	61	—			Joh. Groß, Waisenrichter hier	Theres Stoll Erben hier	43	—
		Jak. Groß, ig. hier	dto.	350	—			Joseph Ruf, Ruf hier	Joh. Bercher, alt, Schndr., Gantmasse	1022	15
16. März 1815	178	Joh. Häffig, Schneider hier	Heinrich Bercher, Eimers, hier	55	—	7. Sept. 1822	378	Heinr. Bercher, Kaspers hier	Joh. Häffig, Steinwirth hier	15	—
18. Sept. 1815	195	Wittor Ruf hier	Kath. Ruf hier	43	—			Joh. Strittmatter hier	Joh. Häffig, Steinwirth hier	125	—
18. April 1817	198	Kaver Ruf hier	Joseph Ruf, ig., hier	70	—			Joseph Ruf, Ruf hier	Theres Stoll Erben hier	43	—
16. Juni 1816	202/3	Abraham Groß, Sädler hier	Jakob Bercher, Maurer hier	80	—			Wittor Ruf hier	Joh. Bercher, alt, Schndr., Gantmasse	1022	15
29. April 1816	209	Alois Ruf, Schuster hier	Heinrich Groß, ig., hier	60	—			Moses Guggenheim von Thiengen	Joh. Bercher, alt, Schndr., Gantmasse	1022	15
28. März 1817	209	Johann Groß, Baumwollenweber hier	Jakob Zuber Geschwister hier	500	—	3. Jan. 1823	385	Joh. Bercher, Kaspers hier	Jakob Häffig, Steinwirth hier	15	—
	210	hier	Verwalter in Burzach, Name? Verwiesen an Heinrich Bercher, ig. Kaspers	39	36	7. Febr.	388	Joh. Strittmatter hier	Hidel Kern hier	125	—
12. Febr. 1817	212	Jak. Groß, Waisenr. hier	Alois Ruf, Schuster hier, verwiesen an den Einziger Peter Ruf, Fähr hier, mit 29 fl. 10 fr.	36	—	25. Febr. 1824	434	Wittor Ruf hier	Theres Stoll Erben hier	43	—
		Joseph Ruf, Fähr hier	Jak. Bercher, Schuster hier	13	—	17. März 1819	304/6	Moses Guggenheim von Thiengen	Joh. Bercher, alt, Schndr., Gantmasse	1022	15
18. Juni 1817	214	Joseph Ruf, Fähr hier	Heinrich Bercher, Eimers, hier	55	—	19. Febr. 1820	321	Bernh. J. Häffig, Krämer hier	Joh. Häffig, Steinwirth hier	15	—
		Johann Georg Hofmann hier	Joseph Ruf, ig., hier	70	—	4. Jan. 1821	341	Wart. Bercher, Fähr hier	Joh. Bercher, Schuster hier	100	—
17. Nov. 1817	230	Johann Georg Hofmann hier	Jakob Bercher, Maurer hier	80	—	24. April	361	Joh. Groß, Kaminsger hier	Abrah. Groß hier, Gant	77	—
	231	hier	Heinrich Groß, ig., hier	60	—			Heinr. Bercher ig. hier	dto.	22	—
10. Jan. 1818	240	Kaver Ruf, Fähr hier	Jak. Häffig, Steinhauer hier, verwiesen an Jak. Kuchemann, † in Basel 49 fl. 15 fr.	80	—			Heinr. Groß ig. hier	dto.	41	—
	241	hier	Joh. Groß, Schusters, Sohn hier, verwiesen an Jak. Kuchemann in Basel 60 fl.	190	—			A. Mar. Leuthe hier	dto.	341	—
10. Febr. 1818	248	Heinrich Groß, Schmied hier	Heinrich Herrmann, Schuster hier, verpfändet an Jakob Kuchemann in Basel	61	—			Joh. Groß, Barbier hier	dto.	49	—
	249	Wart. Bercher, Fähr hier	Jakob Bercher, Schuster von hier	20	—			Joh. Häffig, Schuster hier	dto.	63	—
		Heinrich Herrmann, Schuster hier, verpfändet an Jakob Kuchemann in Basel	Jak. Groß, Wegger hier, verwiesen an Anna Herrmann Wittwe von hier 71 fl. 40 fr.	77	—			Heinr. Bercher ig. hier	dto.	33	—
11. März 1818	250	Hans Jörg Hofmann hier	Jakob Bercher, Schuster von hier	20	—			Joh. Herrmann, Schreiner hier	dto.	85	—
27. Okt. 1818	258	Hidel Kern, Lehrer hier	Jak. Groß, Wegger hier, verwiesen an Anna Herrmann Wittwe von hier 71 fl. 40 fr.	77	—			Joh. Groß, Waisenr. hier	dto.	46	45
		Wart. Bercher, Fähr hier	Berene Laubi Wittwe hier. Zu zahlen an Herrn Verwalter (Name) in Burzach (Aufgeld aus Tausch) in Burzach, Bogt hier	220	—			Joh. Groß, Waisenr. hier	dto.	123	15
7. Sept. 1818	260	Wart. Bercher, Fähr hier	Heinrich Herrmann, Schuster hier, verpfändet an Jakob Kuchemann in Basel	61	—			Joh. Groß, Barbier hier	dto.	47	30
		Heinrich Herrmann, Schuster hier, verpfändet an Jakob Kuchemann in Basel	Jakob Bercher, Schuster von hier	20	—			Anna Groß des Gantners Kind hier	dto.	74	—
5. Okt.	263	Jakob Groß, Waisenrichter hier	Jak. Groß, Wegger hier, verwiesen an Anna Herrmann Wittwe von hier 71 fl. 40 fr.	77	—			Anna Groß des Gantners Kind hier	dto.	25	30
2. Jan. 1819	273	Heinrich Häffig, Maurer hier	Berene Laubi Wittwe hier. Zu zahlen an Herrn Verwalter (Name) in Burzach (Aufgeld aus Tausch) in Burzach, Bogt hier	220	—			Anna Groß des Gantners Kind hier	dto.	31	30
		Heinrich Häffig, Maurer hier	Joh. Zuber, Bogt hier	1400	—	2. April 1825	33	Johann Bercher, Amtsbote hier	Kath. Groß, Erden hier	56	—
30.	280	Joh. Bercher, Schndr. hier	Joh. Zuber, Bogt hier	122	—			Joh. Brunner hier	dto.	41	—
		Joh. Bercher, Allgeschw. Aus Verweisung von Joh. Häffig, Schuster hier	Johann Ruf, Schusters Sohn hier, Verwiesen an Joh. Zuber, Bogt hier	30	—			Kasp. Groß, Wagner hier	dto.	88	—
22. März 1819	283	Heinr. Häffig, Steinhauer hier	Joh. Bercher, Allgeschw. Aus Verweisung von Joh. Häffig, Schuster hier	30	—			Wart. Groß, Wagner hier	dto.	40	—
31.	293	Elisab. Ruf Wittb. hier	Joh. Bercher, Allgeschw. Aus Verweisung von Joh. Häffig, Schuster hier	30	—	8. Mai	53	Joh. Groß, Schuster hier	Joh. Groß, Schuster, Erben in Frankfurt	17	—
		Kath. Gehringer hier	Joh. Bercher, Allgeschw. Aus Verweisung von Joh. Häffig, Schuster hier	30	—			Berene Laubi hier	dto.	29	—
		Kav. Häffig, zur Krone hier	Joh. Bercher, Allgeschw. Aus Verweisung von Joh. Häffig, Schuster hier	30							



Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.			fl. fr.	Datum.	Seite.			fl. fr.
17. Juni 1825	67	Bogt Bercher hier	Christ. Häffig, Cant	50	10. März 1831	326	Job. Häffig, am Bohr, hier	Kasp. Kuchemann in London	116
	68	Matthias Ritter hier	do.	81		327	Mich. Schauble, hier	do.	61
	69	Kav. Häffig, s. Krone hier	do.	156		328	Job. Häffig, Altvogts Sohn hier	do.	115
	70	Jfb. Groß, Waisentr. hier	do.	81		329	Jfb. Groß, Wegger hier	do.	30
	71	Jfb. Bercher, Kaspers hier	do.	71		330	Jfb. Groß, Martins hier	do.	116
27. Juni	72	Jfb. Groß, jg. hier	do.	30		331	Heinr. Groß, Altvogts hier	do.	35 30
10. Okt. 1825	80	Job. Keller in Zurzach	Melchior Kellers Erben in Zurzach	110		332	Job. Häffig, Ercent hier	do.	76
2. Jan. 1826	129	Christoph Häffig, Schiffmacher hier	Job. Berchers, Altvogts, Erben hier.	60		333	Heinr. Zuber, Kellers hier	do.	5
			Ausgewandert			334	Job. Groß, Altvogts Sohn hier	do.	8
15. Juli	131	Jfb. Bercher, Schuster hier	Johann und Heinrich Kuchemann des Bauern Söhne in Amerika	80		335	Jfb. Groß, Gschw. hier	do.	66
	132	Job. Mart. Thoma hier	do.	140		336	Jfb. Häffig, Fähr hier	do.	115
	133	Jfb. Groß, Schulpfleger hier	do.	46		337	M. Mar. Kuchemann hier	do.	190
	134	Jfb. Groß, Waisentrichter hier	do.	40		340	Mart. Bercher, Kismers, hier	do.	48
	135	Bogt Bercher hier	do.	156	27. Juni 1831	342	Job. Mart. Thoma hier	do.	131
	136	Jfb. Häffig, Altvogts hier	do.	210		343	Kav. Häffig, Kronenwirth hier	do.	70
	137	Jfb. Groß, Altvogts hier	do.	273		344	Job. Bercher, Fähr hier	do.	26
	138	Gesellschaftskasse Pflegschaft hier	do.	155		345	Sebast. Ruf, Fähr hier	do.	260
	139	Abrah. Groß, Sädler hier	do.	65		346	Job. Kuchemann, Bauer hier	do.	36
	140	Franz Jos. Ruf, Küfer hier	do.	65		347	Job. Brunner und Franz Ruf, Steinhauser hier	do.	165
14. Nov.	147	Job. Bercher, Fähr hier	do.	30	27. Aug.	349	Fidel Häffig, Schuster hier	Heinr. Häffig, Steinhauser und def. Sohn Johann Häffig hier	27 30
11. Jan. 1827	150	Heinr. Bercher, Kaspers hier	Job. und Heinr. Kuchemann des Bauern Söhne in Amerika	127		351	Johann Herrmann, Schreiner hier.	Barb. Häffig, hier	51 40
29.	152	Heinr. Groß, Martins hier	Heinr. Häffig, Steinhauser Erben	500		353	Job. Bercher beim Sieg hier	Joseph Guggenheim in Lengnau	6 21
17. März 1827	157	Job. Kuchemann jg. hier	Heinrich Bercher, Kismers, hier. Berwien an Job. Bercher, Altvogts Erben. Ausgewandert	60		354	Job. Groß, Thierarzt hier	Gesellschaftskasse Kadelburg. (St. aufgelöst)	11 10 1 59
29. Okt.	169	Fidel Häffig hier	Jfb. Zuber, Löwenwirth hier	150		357	Jfb. Bercher, Kaspers hier.	Heinr. Häffig, Steinhauser, Ehefrau Häffig	60 9
8. Jan. 1828	172	Heinr. Groß, Altvogts Sohn hier	do.	81		358	Bewerhung an Heinr. und Jfb. Häffig		99
20. Febr.	192	Bapt. Häffig, Fähr hier	Heinr. Häffig, Steinhauser hier	67	26. Okt. 1831	360	Bogt Bercher hier	Gebüder Job. und Heinr. Kuchemann in Amerika	300
29.	194	Job. Groß, Schuster hier	do.	42	9. Mai 1827	164	Ignaz Frei hier	Johann Groß, resp. Andreas Groß hier	44
12. März	196	Bapt. Häffig, Fähr hier	do.	66	7. Febr. 1828	191	Jfb. Groß, Waisentr. hier	do.	315
	197	Heinr. Bercher, Schindr. hier	do.	37	7. Juni 1830	294	Bogt Bercher hier	Johann Groß, resp. Andreas Groß hier	170
	199	Jfb. Groß, jg. hier	do.	30	7. Dez. 1831	369	Job., Jfb. und Heinr. Groß hier	do.	914
10. Juni 1828	208	Bonaventur Ruf, Fähr hier	Der Fiegler (Name ?) in Thengen. Aus Bewerhung von Abraham Groß, Sädler hier	7		370			
29. Jan. 1829	219	Jfb. Groß, jg. Martins hier	Gebüder Job. und Heinr. Kuchemann in Amerika	463	<b>II. Einträge im Pfandbuch der Gemeinde Kadelburg Band I.</b>				
	220	Kav. Häffig, Kronenw. hier	do.	448	21. Nov. 1755	11	Mart. Kuchemann hier	Jungfrau Margaretha Mayer in Zürich	375
	221	Heinr. Zuber, Kellers hier	do.	134	2. Dez. 1809	32	Heinr. Häffig, Küfer hier	Barb. Bercher hier	100
	222	Jfb. Groß, jg., Fähr hier	do.	130	2. Dez. 1812	45	Job. Groß, Bauer hier	Fräul. Maria Josepha v. Beck in Willendingen	110
	223	Job. Brunner hier	do.	96	25. Aug. 1822	101	Mart. Bercher, Fähr hier	M. Mar. Bercher hier	40
	224	Job. Bercher, Küfer hier	do.	35			Heinr. Kuchemann jg. hier	do.	37
	225	Bernh. Jfb. Häffig, Krämer hier	do.	285	25. Febr. 1823	181	Jfb. Bercher, Schindr. Bauer hier	do.	54
	226	Heinr. Groß, Gschworn. Sohn hier	do.	100	19. März 1823	195	Jfb. Groß, Barbier hier	Job. und Heinrich Kuchemann in Amerika, als Erben der + Berene Kuchemann hier	1139 58
	227	Job. Häffig, Schuhmacher hier	do.	20		196	Jfb. Groß, Sädler hier	Anna Herrmann Witt, hier, Kauf	77 30
	228	Job. Groß, Altvogts Sohn hier	do.	26		196	Jfb. Bercher, Fähr hier	do.	172
	229	Job. Groß, Ausjusch hier	do.	33		197		do.	46 36
	230	Bernh. Jfb. Häffig, jg., Bauer hier	do.	255	13. Okt. 1824	257	Jfb. Häffig, Schindr. hier	Barbara Häffig hier u. Heinr. Häffig, Maurer hier, Aus Pflegschaft	40
	231	Job. Mart. Thoma hier	do.	69	17. Febr. 1825	260	Heinrich Häffig, Maurer hier	Job. Bercher, Altvogts Erben hier.	89
	232	Matth. Ritter, Hafner hier	do.	22	28. April	282	Mart. Bercher, Fähr hier	Maria Bercher hier	53
	233	Heinr. Groß, Schmied	do.	42	19. Mai 1826	319	Derselbe	Hans Jfb. Schlatter, Müller in Diefingen	1000
	234	Matthä Ruf, Alois Sohn hier	do.	34	24. Nov. 1813	48	Job. Zuber, s. Fischen hier	Jfb. Kuchemann hier, + in Basel	2000
	235	Heinr. Bercher, Kasp. Sohn hier	do.	40	14. Nov. 1826	327	Jfb. Bercher, Sädler hier	Anna Herrmann, Witt, hier	500
	236	Georg Hofmann hier	do.	38		330	Heinr. Häffig, Steinhauser hier	Barb. Häffig hier. Mütterl. Erb-geld	27 30
	237	Mart. Groß, Förster hier	do.	15	8. Aug. 1828	373	Johann u. Heinr. Kuchemann hier	Elisab. und Katharina Kuchemann hier	400
	238	Jfb. Groß, Schaffner hier	do.	70					
	239	Heinr. Häffig jg. hier	do.	138	17. März 1830	38	Jfb. Häffig, Fähr hier	Bogt Bercher hier, für Johann Häffig in Amerika	150
	240	Christoph Häffig, Schiffmacher hier	do.	70	28. Okt. 1831	96	Job. Kuchemann, Beck hier	Anna und Elisab. Kuchemann hier. Ausgewandert. (Eitel. Erbtheil)	32 3
	241	Bogt Bercher hier	do.	60	25. Nov. 1831	97	Derselbe	Anna Maria und Barb. Kuchemann in Amerika. (Eitel. Erbtheil)	32 4
4. Jan. 1829	246	Fidel Häffig, Schuster hier	Jfb. Bercher, Schuster hier	93	26. Dez. 1822	115	Job. Bercher, jg., hier	Jfb. Friedrich Wette, Artillerie-Leutnant in Zurzach	330
	247	Jfb. Groß, Gschw. hier	do.	10	6. März 1829	13	Mart. Bercher, Fähr hier	Hans Jfb. Schlatter, Müller in Diefingen	990
25. Febr. 1829	262	Job. Groß, Weber hier	Gebüder Job. und Heinr. Kuchemann in Amerika	255					
	263	Matthä Ruf, Alois hier	Jfb. Bercher, Schuster hier	49					
17. März 1829	266	Jfb. Groß, jg., Fähr hier	Heinr. Bercher, Kismers, hier	130					
	275	Job. Bercher, Fähr hier	Gebüder Job. und Heinr. Kuchemann in Amerika	225					
20. Jan. 1830	279	Christoph Zuber, Schreiner hier	Christoph Zuber, Schreiner in Amerika	1010					
12. Mai	289	Johann Groß jg. und Mart. Groß, Wagner hier	do.	200					
28. Febr. 1831	314	Jfb. Bercher, Sohn des Mart. Bercher, Fähr hier	Berene Bercher Wittne hier	75					
17. März	320	Kasp. Bercher, Schreiner hier	Kasp. Kuchemann in London	192					
	321								
10.	319	Kasp. Groß, Steinhauser hier	Christoph Zuber, ledig, hier	800					
	322	Jfb. Groß, Schulpfleger hier	Kasp. Kuchemann in London	77					
	323	Bogt Bercher hier	do.	95					
	324	Heinr. Bercher, Löwenhansen Sohn hier	do.	76					
	325	Fz. Ruf, Steinhauser hier	do.	83					

**Z.1.813. Nr. 4003. Redargemünd. (Auf-forderung.)**  
 J. S.  
 Michael Bub in Redenheim  
 gegen  
 Schachtmeister Scheurer alda.  
 Forderung betr.  
 Protokoll von heute.  
 W e s t u s.  
 Auf Antrag des Klägers wird der an unbekanntem Ort abwesende Eisenbahn-Arbeiter Christian Theis aus Friedewald, Kurfürstenthum Hessen, von seiner Beibehaltung zum Streite und Aufhebung eines Hand-geldbittes nach der Formel: Es ist nicht wahr, daß ich von dem Kläger für 22 fl. Markten erhalten habe, mit der Auflage benachrichtigt, sich  
 binnen 14 Tagen  
 über das zugesicherte Handgeldbitt, bei Vermeidung der Folgen der Eidesverweigerung, zu erklären.  
 Redargemünd, den 24. Mai 1862.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 T h i e.

**Z.1.803. Nr. 7521. Freiburg. (Auf-forderung.)**  
 In Sachen  
 des Abraham Bloch von Emmendingen, Klägers,  
 gegen  
 Theodor Hebelhard von Oberwolfach,  
 Forderung betr.  
 Die Ehefrau des Bernhard Karle von Freiburg, Katharina, geb. Ditsch, hat wegen Abwesenheit ihres Ghemannes um die obrigkeitliche Ermächtigung nach-gesucht, in rubr. Rechtsache als Nebenintervenientin vor Gericht zu stehen. Der abwesende Ghemann Bern-hard Karle wird daher aufgefordert, seine etwaigen Einwendungen  
 binnen 14 Tagen  
 vorzubringen, widrigenfalls dem Gesuch entsprochen werden wird.  
 Freiburg, den 28. Mai 1862.  
 Großh. bad. Stadtlamt.  
 M. F r e y.

**Z.1.807. Nr. 4331. Buchen. (Auf-forderung.)**  
 Valentin Link von Hainstadt, ledig, hat sich vor 13 Jahren von Hause entfernt und seit eini-gen Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben.  
 Auf den Antrag seiner Verwandten wird derselbe nunmehr aufgefordert,  
 binnen Jahresfrist  
 zu erscheinen und das ihm zugefallene mütterliche Ver-mögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für ver-schollen erklärt und sein Vermögen seinen Anverwand-ten in fürsorglichen Besitz, gegen Sicherheitsleistung, gegeben wird.  
 Buchen, den 28. Mai 1862.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 B a a d e r.  
 vdr. J. A. Wittemann.

**Z.1.725. Nr. 2932. Konstanz. (Erbvor-ladung.)**  
 In der Erbtheilung des verstorbenen ledi-gen Johann Baptist Honnell zu Reichenau ist seine halbbürtige Schwester Maria Theresia Honnell, ge-boren daselbst am 1. November 1820, zur Erbtheilung be-rufen.  
 Dieselbe soll sich im Jahr 1855 mit Staatsurlaub-nach Nordamerika begeben und sich dort mit Josef Gienkfer von Reichenau verheiratet haben, ihr dermaliger Aufenthalt ist aber unbekannt.  
 Dieselbe oder ihre Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, sich  
 binnen drei Monaten,  
 von heute an, zur Erbtheilung zu melden, widrigen-s die Erbtheilung denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zuküme, wenn die Borgeklade beim Erbansfall nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
 Konstanz, den 26. Mai 1862.  
 Großh. bad. Amtsdirektorat.  
 M a d e r.

**Z.1.822. Nr. 2714. Waldkirch. (Erbvor-ladung.)**  
 Christian Wihler von Unterglatterthal ist zur Erbtheilung seiner verstorbenen Mutter Maria, geb. Gantler, Wittne des Altvogtsmeisters Mathias Wihler von da, berufen, und da dessen Aufenthalt die-selbst unbekannt ist, so wird derselbe andurch auf-gefordert, von heute an gerechnet

binnen drei Monaten  
 sein Erbtheilungsbüchlein in Empfang zu nehmen, wi-drigenfalls solches Jenem zugetheilt würde, denen es zu-küme, wenn der Borgeklade zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.  
 Waldkirch, den 30. Mai 1862.  
 Großh. bad. Amtsdirektorat.  
 K a i s e r.  
 Der Distriktsnotar:  
 G e r l e.

**Z.1.671. Nr. 4197. Ettenheim. (Auf-forderung.)**  
 Adolf Hög von Ettenheim ist un-erlaubt nach Amerika ausgewandert und hat sich auch bereits daselbst verheiratet. Derselbe wird aufgefordert, sich hierüber  
 innerhalb 2 Monaten  
 dahier zu rechtfertigen, andernfalls er unter Verfallung in die Kosten des großh. Staatsbürgerrechts für ver-lustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurtheilt werden.  
 Zugleich wird hiemit Beschlagnahme auf dessen Vermögen gelegt.  
 Ettenheim, den 24. Mai 1862.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 P f i s t e r.

**Z.1.819. Nr. 4831. Redarbischofsheim. (Auf-forderung.)**  
 Karl Friedrich Bernhard Jäck von Borgen hat sich unerlaubt nach Amerika begeben, dort niedergelassen und verheiratet. Derselbe wird aufge-fordert, sich  
 binnen 3 Monaten  
 dahier zu stellen und über seinen unerlaubten Austritt zu verantworten, widrigenfalls er des Staats- und Gemeinbürgerrechts für verlustig erkannt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurtheilt wird. Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.  
 Redarbischofsheim, den 31. Mai 1862.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 B e n i t s.

**Z.1.810. Nr. 5415. Vörrach. (Erkenntniß.)**  
 Nachdem Jakob Friedrich Wagner, Weber aus Bin-zen, der dieselbigen öffentlichen Aufforderung vom

6 März d. J., Nr. 2580, in der gefestigten Frist keine Folge geleistet hat, wird derselbe des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, in die Kosten verurtheilt und 3 Prozent seines außer Land gezogenen und noch vorhandenen Vermögens der großh. Staats-kasse zurkannt.  
 Vörrach, den 28. Mai 1862.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 v. F r e e n.

**Z.1.814. Schopfheim. (Urtheil.)**  
 J. U. E.  
 gegen Johann Leber von Wehr, wegen Körperverlet-zung, hat das großh. Voigtgericht des Oberherrenfreies durch Urtheil vom 13. I. Wis., Nr. 1252/53, I. Senat, zu Recht erkannt:  
 Johann Leber von Wehr sei, der im Affekte unter dem Strafmilderungsgrunde des §. 233 des Str.-Ges.-B. verurtheilt Körperverletzung des Damian Meier von Himbach schuldig, de-halb zu einer Geldstrafe von 5 fl. oder im Falle deren Unbeibringlichkeit zu einer Amtsgefäng-nisstrafe von vier Tagen zu verurtheilen und habe die Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsvollzugs zu tragen.  
 Dieses Urtheil wird dem schuldigen Angeklagten hiermit verkündet.  
 Schopfheim, den 28. Mai 1862.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 M ü l l e r.  
 vdr. Schönle.

**Z.1.722. Nr. 4152. Schwepingen. (Auf-forderung.)**  
 Die Wittne des im Jahr 1849 verstorbenen Johann Karl Wein von Reulshausen hat um Einsetzung in die Erbschaft der Verlassenschaft ihres Ghemannes gebeten.  
 Einreden dagegen sind  
 binnen 4 Wochen  
 dahier vorzubringen.  
 Schwepingen, den 26. Mai 1862.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 R i e d.